

# ZWANGS VERHEIRATUNG



**Informationen**  
des Berliner Arbeitskreises  
gegen Zwangsverheiratung

**BIG e.V.**

Bei häuslicher Gewalt  
Hilfe für Frauen und  
ihre Kinder

**BIG KOORDINIERUNG**

**BIG HOTLINE**

**BIG PRÄVENTION**

## IMPRESSUM

4. aktualisierte Auflage 2018

### Herausgeber:

#### **BIG e.V. Berliner Initiative gegen Gewalt an Frauen**

Durlacher Str. 11 a • 10715 Berlin

Tel.: 030 61 70 91 00 • Fax.: 030 61 70 91 01

mail@big-koordination.de

www.big-berlin.info

und

#### **Berliner Arbeitskreis gegen Zwangsverheiratung**

c/o Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin

Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte

Yorckstr. 4-11 • 10965 Berlin

Vervielfältigung oder Auszüge aus der Broschüre gestattet mit Genehmigung von BIG e.V. und dem Berliner Arbeitskreis gegen Zwangsverheiratung.

### Kontakt:

Tel.: 030-90298-4111/-4109 • Fax.: 030 90298-4177

Petra.koch-knoebel@ba-fk.berlin.de

Die Veröffentlichung dieser Broschüre erfolgte mit freundlicher Unterstützung der Stiftung Deutsche Klassenlotterie Berlin.



Die Gestaltung des Covers wurde ermöglicht mit Mitteln des Bezirksamtes Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin

Covergestaltung: Cosima Santoro (www.guidaberlino.eu)

Gestaltung: Sodesign Berlin (www.sodesign-berlin.de)

# Zwangsverheiratung Informationen des Berliner Arbeitskreises gegen Zwangsverheiratung

**BIG KOORDINIERUNG**

Bei häuslicher Gewalt · Hilfe für Frauen und ihre Kinder

**INHALT**

1. Vorwort	5
<b>2. Zwangsverheiratung</b>	<b>6</b>
2.1 Zwangsverheiratung oder arrangierte Ehe	7
2.2 Das Ausmaß von Zwangsverheiratung	7
2.3 Motivation der Eltern und / oder der Familie	8
2.4 Nach Deutschland geholte Bräute	9
2.5 Verschleppung	9
2.6 Männliche Jugendliche	10
2.7 Nicht-heterosexuelle Lebensentwürfe und Orientierungen	11
2.8 Beratungsansätze	12
2.9 Unterstützung für die Betroffenen und Bekämpfung der Zwangsverheiratung in Berlin	13
2.10 Das Gesetz gegen Zwangsverheiratung	15
<b>3. Lebensgeschichten von jungen Mädchen</b>	<b>16</b>
3.1 Damla	16
3.2 Leyla	17
3.3 Serap	18
3.4 Behiye	19
3.5 Dilan	22
<b>4. Rechtliches zur Eheschließung in Deutschland</b>	<b>25</b>
4.1 Voraussetzungen der Eheschließung	25
4.2 Voraussetzungen der Eheaufhebung	25
4.2.1 Eheaufhebung	25
4.2.2 Ehescheidung	26
4.3 Bekämpfung von Kinderehen	27
4.4 Strafbarkeit von Zwangsehen	31
<b>5. Einführung in gesetzliche Bestimmungen zu Eheschließung und Scheidung in ausgewählten Ländern</b>	<b>32</b>
5.1 Allgemeines	32
5.2 Türkei	33
5.3 Libanon	36
5.4 Iran	42
5.5 Irak	47
5.6 Serbien	50
5.7 Kosovo	51
5.8 Montenegro	52
<b>6. Beratungsstellen, Frauenhäuser und Kriseneinrichtungen in Berlin, Adressenliste</b>	<b>54</b>
<b>7. Materialien und Studien zu Zwangsverheiratung und Ehrenmorden</b>	<b>62</b>

**1. VORWORT**

Die vorliegende Broschüre ist vom Berliner Arbeitskreis gegen Zwangsverheiratung erstellt worden. Der Berliner Arbeitskreis gegen Zwangsverheiratung möchte Mädchen und Frauen, die von Zwangsverheiratung bedroht oder betroffen sind, sowie Menschen, die mit ihnen Kontakt haben (Freund/innen, Nachbar/innen, Lehrer/innen, Ärzt/innen ...), informieren und ihnen Möglichkeiten der Unterstützung und Hilfe aufzeigen.

Zu den hierfür wichtigen Informationen gehören auch Auszüge aus der relevanten Gesetzgebung einiger möglicher Herkunftsländer. Dem Arbeitskreis ist es wichtig darauf hinzuweisen, dass die hier getroffene Auswahl keine vollständige ist und nicht so interpretiert werden kann, dass Zwangsverheiratung für diese Länder „typisch“ sei. Nach Ansicht des Arbeitskreises kann das Phänomen Zwangsverheiratung auch nicht einer bestimmten Religion als typisch zugeordnet werden.

Zwangsverheiratung hat ihre Ursache vielmehr in Traditionen und Bräuchen, die eng mit dem Begriff der Ehre verknüpft und insbesondere in patriarchalischen Gesellschaften lebendig sind.

Das Sich-Wehren gegen eine Zwangsverheiratung ist ein schwieriger, oft langer Prozess. Viele Mädchen und Frauen wehren oder entziehen sich einer Zwangsehe nicht oder erst nach Jahren, weil sie Angst vor Racheakten oder physischer und psychischer Gewalt in den Familien haben. Auch ein unsicherer Aufenthaltsstatus, fehlende Sprachkenntnisse, Unkenntnis geltenden Rechts oder fehlendes eigenes Einkommen tragen häufig dazu bei, dass Betroffene sich nicht offenbaren und Schutz suchen oder Hilfe einfordern.

Professionelle Beratung und Unterstützung finden Betroffene und Menschen, die ihnen helfen wollen, bei den auf S. 54 aufgeführten Beratungs- und Anlaufstellen.

## 2. ZWANGSVERHEIRATUNG

„Die Ehe darf nur aufgrund der freien und vollen Willenseinigung der zukünftigen Ehegatten geschlossen werden“ (Artikel 16 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, 1948).

Zwangsverheiratung ist eine Form von häuslicher und meist auch sexualisierter Gewalt, die nicht nur einen massiven Verstoß gegen die oben zitierte Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, sondern auch gegen zahlreiche weitere Konventionen, Erklärungen und Gesetze darstellt. Im Juni 2001 hat die UN-Arbeitsgruppe zu „Zeitgenössischen Formen der Sklaverei“ Zwangsverheiratung als eine der modernen Formen von Sklaverei gebrandmarkt, von der meist Frauen von ihren frühen Teenagerjahren bis zum Alter von Ende Zwanzig betroffen sind.

Auch UNICEF hat 2001 dazu aufgerufen, Mädchen besser vor Zwangsheiraten zu schützen und eine Studie erstellt, aus der hervorgeht, dass Millionen Mädchen jedes Jahr bereits vor oder kurz nach ihrer Pubertät verheiratet werden.

Frühe Heiraten sind häufig mit dem Verlassen der Schule verbunden und führen dazu, dass Mädchen in einem Teufelskreis von Armut, Unwissenheit und Abhängigkeit gefangen bleiben. Nach der Hochzeit wird von Mädchen meist erwartet, dass sie ihrem Ehemann sexuell zur Verfügung stehen. Zwangsverheiratungen gehen dementsprechend mit einem hohen Risiko für

die Frauen einher, von den aufgezwungenen Ehemännern vergewaltigt und sexuell missbraucht zu werden. Fehlende sexuelle Aufklärung erschwert die Situation der Mädchen, die häufig auch keinen Zugang zu Verhütungsmitteln haben. Teenagerschwangerschaften und damit verbundene Komplikationen gehören zu den von UNICEF angeprangerten Folgen von Zwangsverheiratungen.

In der öffentlichen Debatte wird Zwangsverheiratung meistens mit bestimmten Kulturen oder Religionen in Zusammenhang gebracht und häufig als (bewusstes oder unbewusstes) Argument zur Aufrechterhaltung vorhandener Stereotypen gebraucht. Diese Sichtweise wird dem komplexen Phänomen und erst recht den Betroffenen jedoch in keiner Weise gerecht. Zwar steht Zwangsverheiratung mit kulturellen Traditionen in Zusammenhang, kommt aber in unterschiedlichen religiösen und ethnischen Gruppen vor, überschreitet die Grenzen von Schichten und Kasten, betrifft reiche und arme Familien.

Dem Arbeitskreis gegen Zwangsverheiratung sind beispielsweise Fälle aus muslimischen Familien aus der Türkei, aus christlichen Familien aus Südosteuropa und aus hinduistischen Familien aus Sri Lanka bekannt. Das Phänomen Zwangsverheiratung steht in einem engen Zusammenhang mit einem Konzept der Ehre, in dem der Kontrolle über die weibliche Sexualität große Bedeutung zukommt.

Dieser eng an die Geschlechterrollen gekoppelte Ehrbegriff findet sich in islamischen Ländern, aber auch im christlichen

Mittelmeerraum. Vergleichbare Konzepte waren vor einigen Generationen auch in Westeuropa lebendig.

### 2.1 Zwangsverheiratung oder arrangierte Ehe?

Allein die Auswahl potentieller Ehegatten durch die Familie der Heiratenden ist kein hinreichendes Kriterium für eine Zwangsverheiratung: Viele Mädchen akzeptieren, dass die Eltern ihnen mögliche Heiratskandidaten präsentieren – und viele Eltern akzeptieren ihrerseits ein Nein der Tochter und überlassen ihr das letzte Wort bei der Entscheidung. Arrangierte Heiraten sollen traditionell die gute Versorgung der Tochter sichern und ihr den Schutz eines Ehemannes verschaffen.

Zwangsverheiratung liegt dann vor, wenn die Betroffene sich zur Ehe gezwungen fühlt und entweder mit ihrer Weigerung kein Gehör findet oder es nicht wagt, sich zu widersetzen, weil Eltern, Familie, Verlobte und Schwiegereltern mit den

unterschiedlichsten Mitteln versuchen, Druck auf sie auszuüben. Dazu gehören physische und sexuelle Gewalt, Nötigung durch Drohungen, Einsperren, Entführung, psychischer und sozialer Druck sowie emotionale Erpressung, Einschränkungen in Bezug auf Lebensstil und Bewegungsspielraum und andere erniedrigende, entwertende und kontrollierende Behandlungen.

Zwangsverheiratung im engeren Sinn bezieht sich auf den erzwungenen Prozess der Eheschließung. Durch Sanktionen von Familien und Verwandten kommt es außerdem dazu, dass geschlossene Ehen von jungen Frauen gegen ihren Willen aufrechterhalten werden müssen und dass ihnen eine Trennung verwehrt wird.

### 2.2 Das Ausmaß von Zwangsverheiratung

Eine exakte Bezifferung des Ausmaßes von Zwangsverheiratung in Berlin ist mangels repräsentativer wissenschaftlicher Erhebungen nicht möglich. Die damalige Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen – heute Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung – hat in Kooperation mit der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten des Bezirkes

Friedrichshain-Kreuzberg (Kordinatorin des Berliner Arbeitskreises) und unterstützt vom Berliner Arbeitskreis gegen Zwangsverheiratung zuletzt für das Jahr 2013 eine Befragung zum Ausmaß von Zwangsverheiratungen in Berlin durchgeführt.

2013 wurden demnach 460 Fälle (2007 378 Fälle) von (drohender oder erfolgter)

Zwangsverheiratung erfasst. Die Altersgruppe der 16- bis 21-Jährigen war mit 58 % (2007 38 %) am stärksten betroffen. Die meisten Betroffenen (94 %) waren weiblich<sup>1</sup>. Auch für das Bundesgebiet existieren keine gesicherten quantitativen Daten. Die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in Auftrag gegebene qualitative Studie „Zwangsverheiratung in Deutschland – Anzahl und Analyse von Beratungsfällen“<sup>2</sup> zeichnet jedoch ein ähnliches

### 2.3 Motivation der Eltern und/oder der Familie

Neben dem bereits erwähnten Motiv der Eltern, ihre Töchter „gut versorgt“ zu sehen, kann eine Zwangsverheiratung für Eltern auch dann das Mittel der Wahl sein, wenn sie das Gefühl haben, dass die Tochter ihrem Einfluss entgleitet. Sie befürchten den Gesichtverlust vor Bekannten und Verwandten, falls die unverheiratete Tochter Freundschaften zu Jungen bzw. Männern eingeht. Außerdem möchten sie die Verantwortung für die Unberührtheit der Tochter vor der Ehe nicht länger tragen. Eine schnelle Heirat entlastet sie von dieser Verantwortung und bekräftigt

Bild: Auch hier war die Altersgruppe der 18- bis 21-Jährigen mit 40 % besonders stark betroffen, ca. 92 % waren weiblich. Fast alle Ratsuchenden hatten einen Migrationshintergrund, wobei 32 % in Deutschland geboren wurden, gefolgt von der Türkei (23 %), Serbien / Kosovo / Montenegro (8 %) und dem Irak (6 %). Knapp die Hälfte der von Zwangsverheiratung betroffenen Menschen hatten die deutsche Staatsangehörigkeit (teilweise parallel zu einer weiteren Staatsangehörigkeit).

gleichzeitig ihren Anspruch auf Verfügungsgewalt, der die Tochter sich entziehen will. Die Gültigkeit der traditionellen Machtverhältnisse wird so bestätigt.

Eine Heirat kann aber auch die einzige Möglichkeit sein, ein Familienmitglied nachziehen und einwandern zu lassen. Gerade angesichts großer Not und unsicheren Lebensbedingungen im Herkunftsland können Eltern sich der Verwandtschaft gegenüber verpflichtet fühlen und es eher als gerechtfertigt ansehen, sich über ein Nein der Tochter hinwegzusetzen.

### 2.4 Nach Deutschland geholte Bräute

Unter den in Berlin lebenden Betroffenen finden sich neben den Mädchen, die überwiegend in Berlin aufwachsen und von den Eltern zur Heirat mit einem Mann, den sie ablehnen, gezwungen werden, auch Mädchen und junge Frauen, die aus den Herkunftsländern der Familien nach Berlin verheiratet werden. Sie sind in einer besonders schwachen Position, wenn sie aus ihrer Ehe ausbrechen wollen. Herrschte in der Umgebung, aus der sie kommen, selbstverständlich ein Konzept arrangierter Heiraten, so lag es häufig außerhalb ihrer Vorstellungskraft, sich einer von den Eltern gewünschten Heirat zu widersetzen. Oft haben sie mit der Eheschließung sogar große Hoffnungen auf ein sorgenfreies Leben in einem reichen Land verbunden. Einige finden sich dann aber als rechtlose Sklavin in ihrer Schwiegerfamilie wieder. Ihre eigene Familie ist weit weg und häufig kaum erreichbar. Ihr Bewegungsspielraum bleibt auf Wohnung und Familienbesuche beschränkt. Ihre

### 2.5 Verschleppung

Der bei Zwangsverheiratungen fast immer vorhandene Auslandsbezug der Familien stellt für Mädchen und junge Frauen, die in Berlin / Deutschland aufgewachsen sind, einen erheblichen Risikofaktor dar, der in jedem Einzelfall bei allen Unterstützungsmaßnahmen abgeklärt und mitbedacht werden muss.

kaum vorhandenen Sprachkenntnisse erschweren es ihnen, sich Hilfe zu holen. Da ihr Aufenthaltsrecht vom Bestand der ehelichen Lebensgemeinschaft abhängig ist, müssen sie in ihr Herkunftsland zurückkehren, wenn sie sich trennen wollen. Diese Rückkehr ist ihnen oft nicht möglich, da sie häufig nicht mit dem Beistand ihrer Eltern rechnen können, die von ihnen in der Regel verlangen, ihre Ehe unter allen Umständen aufrecht zu erhalten und es manchmal ablehnen, sie wieder aufzunehmen. Ein eigenständiges, vom Bestand der ehelichen Lebensgemeinschaft unabhängiges Aufenthaltsrecht erhalten sie nach derzeit gültiger Rechtslage in der Regel jedoch erst nach drei Jahren. Zwar kann in Fällen besonderer Härte von dieser Frist abgesehen werden, aber aus Unwissenheit oder auch der Sorge heraus, dass die vorgebrachten Härtegründe als nicht ausreichend angesehen werden, harren viele Betroffene in unzumutbaren Ehen aus.

<sup>1</sup> Zu weiteren Details dieser Befragung s. Presseerklärung vom 24.11.2008, <http://www.berlin.de/sen/wirtschaft/presse/archiv/archiv2008.html#11>. Zu früheren Befragungen vgl. die Mitteilung zur Kenntnisnahme „Berlin bekämpft Zwangsverheiratungen“ (Drs. 15/4417), <http://www.parlament-berlin.de:8080/starweb/adis/aitat/VT/15/DruckSachen/d15-4417.pdf> Einige der in den letzten Jahren angestoßenen Maßnahmen sind der Mitteilung „Berlin bekämpft Zwangsverheiratungen“ (Drs. 15/4417) sowie der Antwort auf die Kleine Anfrage „Aktiver gegen Zwangsheirat!“ (Drs. 16/14415) zu entnehmen, vgl. <http://www.parlament-berlin.de:8080/starweb/adis/citat/VT/15/DruckSachen/d15-4417.pdf> sowie <http://www.parlament-berlin.de:8080/starweb/adis/ritat/VT/16/Klanfr/ka16-14415.pdf>.

<sup>2</sup> S. Literaturliste im Anhang

Eltern als Lösung an, die, wie oben bereits beschrieben, den Eindruck haben, dass ihre Tochter in Berlin/Deutschland ihrem Einfluss entgleiten und gegen die traditionellen Regeln verstoßen könnte. Vermuten oder entdecken sie, dass die Tochter einen Freund hat, so sind Verschleppung und Verheiratung wirksame Gegenmaßnahmen. Viele Familien sind sich darüber im Klaren, dass eine lückenlose Kontrolle ihrer Tochter in Deutschland nur schwer möglich ist und sehen einen Ausweg darin, sie an

## 2.6. Männliche Jugendliche

Auch männliche Jugendliche können von Zwangsverheiratung betroffen sein. Eine erzwungene Ehe stellt auch für junge Männer eine erhebliche Verletzung ihrer Rechte dar. Frauen werden in jüngerem Alter als Männer verheiratet, haben dementsprechend weniger Chancen, ihre Ausbildung abzuschließen oder sich in einem Beruf zu etablieren. Außerdem haben sie weniger Verfügungsgewalt über ihr eigenes Leben, z. B. in Bezug auf die Möglichkeit, Freundschaften zu pflegen, auszugehen oder ihren Kleidungsstil selbst zu bestimmen.

## 2.7. Nicht-heterosexuelle Lebensentwürfe und Orientierungen

Menschen, deren sexuelle Orientierung, Geschlechtsidentität oder Partnerwahl von der heterosexuellen Norm abweichen, werden als Betroffene von Zwangsverheiratung erst allmählich wahrgenommen.

einen Ort zu bringen, an dem sie isoliert und von Hilfsmöglichkeiten abgeschnitten zum Gehorsam gezwungen werden kann. Schulen, Arbeitgeber/innen und andere sollten aufmerksam reagieren, wenn Mädchen plötzlich verschwinden und ggfs. versuchen, Kontakt zu ihnen herzustellen. Das Gesetz gegen Zwangsverheiratung stellt schon die Verbringung ins Ausland unter Strafanzeige. Handlungsroutinen sind in diesem Bereich, z. B. bei den Konsulaten, aber noch kaum entwickelt.

Jungen Männern werden im Gegensatz dazu meist schon vor der Ehe größere Freiräume einschließlich sexueller Erfahrungen zugestanden. Auch ihr Bewegungsspielraum als Ehemann ist erheblich größer. Unter den Folgen ihrer Zwangsverheiratung werden häufig ihre ungeliebten Ehefrauen zu leiden haben, deren Risiko, vernachlässigt, verstoßen oder misshandelt zu werden, erheblich ist.

Als von der Familie nicht geduldete Partner junger Frauen können aber auch junge Männer einer erheblichen Bedrohung ausgesetzt sein.

Der Zwang findet auf zwei Ebenen statt: Zunächst als Zwang zu einer heterosexuellen Ehe als einzigem von der Familie akzeptierbaren Lebensentwurf. Selbst, wenn man noch entscheiden kann, welche

Person man heiratet, ist die eigene Freiheit hier schon massiv eingeschränkt.

Darüber hinaus als Zwang, aus einer von der Familie bestimmten Gruppe (eigene Herkunftsgruppe, Verwandte o. Ä.) zu wählen oder eine ganz bestimmte Person zu heiraten. Jungen und junge Männer, die erkennen lassen, dass sie nicht der heterosexuellen Geschlechternorm entsprechen, werden häufig einer ähnlichen Kontrolle und ähnlichen Sanktionen unterworfen wie Mädchen. Die Freiräume, die sie als Mann sonst genießen, werden drastisch eingeschränkt. Sie werden bedroht und geschlagen. Die Familien unternehmen „Heilungsversuche“, indem sie sie – oft im Herkunftsland – Ärzten, Psychiatern oder aber auch traditionellen Heilern vorstellen. Sie erhoffen sich von einer Zwangsverheiratung, dass sie den jungen Mann „kuriert“ und auf den „rechten Weg“ zurückführt. Oft droht in diesem Zusammenhang eine Verschleppung ins Herkunftsland.

## 2.8 Beratungsansätze

Betroffene schwanken meist geraume Zeit zwischen dem Wunsch, es den Eltern recht zu machen und dem eigenen Bedürfnis, selbst über ihre Zukunft zu bestimmen. Häufig haben sie gegenüber ihrer Familie erst sehr spät und/oder sehr undeutlich geäußert, dass sie mit einer Verheiratung nicht einverstanden sind. Oft zögern sie lange, bevor sie sich an Dritte um Hilfe wenden. Oberste Priorität ist es demnach, ihnen Schutz

Mädchen und Frauen werden zunächst unabhängig von ihrer sexuellen Orientierung eingeschränkt – weil sie Mädchen sind. Ihre sexuelle und soziale Jungfräulichkeit bis zu ihrer Verheiratung zu erhalten, ist ständige Sorge ihrer Familien. Die Familien sind fixiert darauf, mögliche Beziehungen zum anderen Geschlecht zu unterbinden und vermuten hinter jedem Zuspätkommen ein Treffen mit einem Mann.

Beziehungen zwischen Mädchen bleiben demgegenüber eher unsichtbar und werden nicht ernst genommen. Enge Beziehungen zwischen Freundinnen werden toleriert, solange sie nicht als Liebesbeziehung nach außen erkennbar werden. Spätestens aber, wenn dies geschieht, wird auch bei Mädchen eine schnelle Verheiratung mit einem Mann als selbstverständliche Maßnahme angesichts des drohenden Gesichtsverlusts der Familie angesehen.

und Verschwiegenheit, nötigenfalls auch anonyme Beratung zuzusichern. Beratungsgespräche sollten allein mit den Betroffenen in Abwesenheit von möglicherweise beteiligten Familienmitgliedern geführt werden. (Sollte Übersetzung nötig sein: Bei Beratungsstellen beschäftigte Dolmetscher/innen müssen geschult sein und ebenfalls der Schweigepflicht unterliegen. Familienmitglieder sind keine geeigneten Dolmetscher/innen.)

Ziel von Beratung sollte es sein, junge Frauen zu ermutigen, sich schädigenden Beziehungen zu entziehen. In Abhängigkeit von den Gegebenheiten jedes einzelnen Falles kann dazu zunächst gehören, sie zu ermuntern, den Eltern gegenüber ihren Widerspruch zu formulieren und Handlungsmöglichkeiten auszuloten. Je früher dies geschieht, desto eher wird es möglich sein, eine Lösung zu finden, die die Eltern mittragen können. Allerdings ist eine Vermittlung nicht immer angebracht. In der Regel haben die jungen Frauen selbst viele Versöhnungsversuche unternommen, bevor sie sich professionelle Hilfe gesucht haben. Die Sanktionen, die sie bei Widerstand befürchten müssen, sind häufig einschneidend und reichen bis hin zu der Angst, ins Herkunftsland der Eltern verschleppt und /oder umgebracht zu werden.

Vertrauen sie den elterlichen Versprechen, dass die Heiratspläne aufgegeben werden, so setzen sie sich oft erheblichen Risiken aus und müssen außerdem häufig erleben, dass getroffene Vereinbarungen über längere Zeit keinen Bestand haben. Eine qualifizierte Beratung muss darauf achten, dem ohnehin vorhandenen Druck durch die Familie keinen weiteren Druck in Rich-

tung Vermittlung hinzuzufügen. Genauso wichtig wie das Ausloten von Handlungsspielräumen ist es, über die Rechtslage aufzuklären und praktische Unterstützung bis hin zur Vermittlung von geeigneten Schutzeinrichtungen aufzuzeigen. Im Hinblick auf die Komplexität beispielsweise des Aufenthaltsrechtes oder der häufig sehr hohen Anforderungen an eine Anonymisierung ist es für eine adäquate Unterstützung der Betroffenen unabdingbar, eine kompetente rechtliche Beratung sicherzustellen.

Oft bleibt Mädchen und jungen Frauen kein anderer Ausweg, als in Kriseneinrichtungen und Frauenhäusern Schutz zu suchen. In der Berliner Kriseneinrichtung Papatya ist beispielsweise ca. die Hälfte der aufgenommenen Mädchen von Zwangsverheiratung bedroht oder betroffen. Manche haben versucht, sich das Leben zu nehmen, weil sie keinen anderen Ausweg mehr für sich sehen konnten. In ihren Familien besteht meist eine Vielzahl anderer Probleme, die, verbunden mit einer großen Sprachlosigkeit zwischen Eltern und Kindern, den Kontext ihrer Zwangsverheiratung darstellen. Überwiegend sind Mädchen z. B. im Vorfeld misshandelt worden.<sup>3</sup>

## 2.9 Unterstützung für die Betroffenen und Bekämpfung der Zwangsverheiratung in Berlin

Berlin verfügt insbesondere im Hinblick auf gewaltbetroffene Mädchen und Frauen über ein vergleichsweise gut ausgebautes Hilfesystem. Minderjährige sowie junge Erwachsene können sich rund um die Uhr an den Jugend- bzw. Mädchennotdienst wenden. Darüber hinaus steht für Mädchen und junge Frauen die Kriseneinrichtung Papatya zur Verfügung.

Erwachsenen Frauen bieten die sechs Berliner Frauenhäuser und mehr als 40 Zufluchtwohnungen eine sichere und anonyme Unterkunft. Über die BIG-Hotline, die täglich rund um die Uhr zu erreichen ist, können sich die Betroffenen beraten und über freie Plätze in den Zufluchtseinrichtungen informieren lassen. Einschränkung ist hier jedoch zu erwähnen, dass der Alltag in einem Frauenhaus trotz der Betreuung durch Sozialarbeiterinnen hohe Anforderungen an die Selbständigkeit der Bewohnerinnen stellt, denen junge Frauen, deren bisheriges Leben einer engmaschigen Kontrolle durch die Familie unterworfen war, häufig nicht gewachsen sind. Aus Sicht des Berliner Arbeitskreises gegen Zwangsverheiratung ist es in aller Regel fachlich geboten, die Spielräume, die die Jugendhilfe bei der Unterstützung junger Erwachsener hat, großzügig auszuschöpfen (vgl. dazu auch das Rundschreiben Jug 2/2005 der Berliner Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport „Hinweise zur Abgren-

zung der Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII und §§ 67, 68 SGB XII“).

Zusätzlich zu den o.g. Einrichtungen bieten Anti-Gewalt- und Migrantinnenberatungsstellen sowie die Integrationsbeauftragte des Senates und die Migrations- und Gleichstellungsbeauftragten der Bezirke Hilfe an (eine Auswahl von Einrichtungen findet sich im Anhang dieser Broschüre).

Papatya bietet darüber hinaus die Online-Beratung SIBEL für junge Migrantinnen an, die von häuslicher Gewalt und /oder Zwangsverheiratung betroffen sind ([www.sibel-papatya.org](http://www.sibel-papatya.org)). Onlineberatung hat sich als niedrighschwelliger Zugang ins Hilfesystem insbesondere für die jungen Frauen bewährt, deren Bewegungsspielraum von ihrer Familie massiv eingeschränkt wird. Sie können anonym bleiben und in dem Moment Kontakt aufnehmen, in dem es ihnen möglich ist – auch aus dem Ausland (s. beispielsweise auch [www.zwangsheirat.de](http://www.zwangsheirat.de) von Terre des Femmes).

Oft kommen die Mädchen und jungen Frauen erst in die spezialisierte Beratungs- oder Kriseneinrichtung, wenn die Situation bereits eskaliert ist. Es ist daher von großer Bedeutung, die (potentiell) Betroffenen möglichst früh zu erreichen und auch Berufsgruppen wie z. B. Lehrkräfte, die häufig den wichtigsten außerfamili-

<sup>3</sup> Laut der 2011 erschienen Studie „Zwangsverheiratung in Deutschland“ (s. Literaturliste im Anhang) gaben 67% der von Zwangsverheiratung bedrohten oder betroffenen Personen explizit an, schon in ihrer Erziehung Gewalt erfahren zu haben. Im Kontext der Verheiratung erlitten 70% psychische Gewalt (Erniedrigung, Drohung, Erpressung etc.), 27% wurden mit Waffen und /oder Mord bedroht und 11% berichteten von sexualisierter Gewalt.

lären Kontakt darstellen, für die Thematik zu sensibilisieren, damit diese rechtzeitig kompetente Hilfe vermitteln können. Diesem Zweck dient u. a. diese Broschüre, aber auch das Schul- und Jugendrundschreiben Nr. 16/2006 der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport mit Informationen zu Zwangsverheiratung sowie die Angebote der AG Schulaktionen gegen Gewalt des Arbeitskreises gegen Zwangsverheiratung.

## 2.10. Das Gesetz gegen Zwangsverheiratung

Nach einer langen Debatte im parlamentarischen Raum, an deren Anfang Bundesratsinitiativen Baden-Württembergs und Berlins standen, ist am 1.7.2011 das „Gesetz zur Bekämpfung der Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Opfer von Zwangsheirat sowie zur Änderung weiterer aufenthalts- und asylrechtlicher Vorschriften“ in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz wird Zwangsverheiratung in § 237 StGB als eigenständiger Straftatbestand normiert (zuvor war Zwangsverheiratung als Fall besonders schwerer Nötigung in § 240 StGB benannt). Das Strafmaß liegt bei sechs Monaten bis fünf Jahren Freiheitsstrafe und entspricht somit den Bestimmungen des § 240 StGB. Darüber hinaus sieht das Gesetz bei Zwangsverheiratung eine Verlängerung der Frist auf Aufhebung der Ehe von einem auf drei Jahre vor.

Des Weiteren sieht das Gesetz aufenthaltsrechtliche Erleichterungen für junge,

Auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anderer Institutionen wie Jugendämter, Polizei und Ausländerbehörde stehen angesichts des sehr komplexen Phänomens der Zwangsverheiratung vor einer Herausforderung. In den vergangenen Jahren hat es zahlreiche Fachtagungen und auch gezielte Fortbildungsveranstaltungen gegeben, in denen spezifisches Wissen vermittelt wurde.

in der Bundesrepublik aufgewachsene Menschen vor, die gegen ihren Willen ins Ausland verheiratet wurden und deren Aufenthaltstitel aufgrund der längeren Abwesenheit erloschen ist (§ 37 Abs. 2a, § 51 AufenthG). Sofern eine gute Integrationsprognose gestellt werden kann, ist die Wiedereinreise innerhalb von fünf bzw. zehn Jahren möglich (letzteres in Fällen, in denen bereits ein 8-jähriger Voraufenthalt in Deutschland sowie ein 6-jähriger Schulbesuch gegeben war), wenn sie einen entsprechenden Antrag innerhalb von drei Monaten nach Wegfall der Zwangslage stellen.

Allerdings sieht das Gesetz auch restriktive Maßnahmen vor, die nach Ansicht des Arbeitskreises gegen Zwangsverheiratung nicht geeignet sind, Zwangsverheiratung effektiv zu bekämpfen. So wurde die Regelung des § 31 Aufenthaltsgesetz (Eigenständiges Aufenthaltsrecht)

dahingehend geändert, dass die eheliche Lebensgemeinschaft im Regelfall drei – statt bislang zwei – Jahre bestanden haben muss, bis die Aufenthaltserlaubnis als eigenständiges Aufenthaltsrecht verlängert wird (vgl. hierzu S. 29). Zwar gibt es für besondere Härtefälle – hierzu zählen laut Verwaltungsvorschriften auch Zwangsverheiratungen – eine eigene Klausel, die nicht an Fristen gebunden ist. In der Praxis ist es jedoch häufig schwierig, das Vorliegen einer hinreichenden Härte glaubhaft zu machen. Dies gilt insbesondere für Fälle, in denen der/die nachge-

zogene Partner/in schwer nachzuweisen den Formen der Gewalt (z. B. psychische oder ökonomische Gewalt) ausgesetzt ist oder eben nicht beweisen kann, dass die Ehe gegen den eigenen Willen zustande gekommen ist.

Umso größere Bedeutung kommt der Sensibilisierung der Behörden für die spezifische Problematik der Zwangsverheiratung, aber auch einer umfassenden frühzeitigen Aufklärung der Betroffenen über ihre Rechte und über die vorhandenen Unterstützungsmöglichkeiten zu.



### 3. LEBENSGESCHICHTEN VON JUNGEN MÄDCHEN

**Die Geschichten sind im Original-Wortlaut der Mädchen wiedergegeben, wie sie sie während ihres Aufenthalts in der Kriseneinrichtung PAPATYA aufgeschrieben haben. Lediglich zu ihrer Sicherheit wurden Namen und einige weitere Angaben verändert.**

#### 3.1 Damla

„Ich bin 16 Jahre alt und ich bin in der Türkei geboren. Bis 12 Jahre habe ich in der Türkei gelebt. Wir sind 6 Geschwister. Als wir klein waren, war unser Vater nach Deutschland gekommen. Er war getrennt mit unserer Mutter. Und dann hat er eine deutsche Frau geheiratet, damit er in Deutschland leben konnte. Als ich in der Türkei war, war alles sehr schön. Dann wollte mein Vater uns nach Deutschland bringen, aber wir wollten nicht. Wir wollten nicht unsere Mutter verlassen. Als wir nach Deutschland gekommen sind, hat meine Mutter viel geweint, wir auch. Die deutsche Sprache war sehr schwer. Wir wollten meine Mutter nach Deutschland bringen, aber sie konnte nicht kommen.

Also mein Vater hat immer uns gesagt, wir sollten nur an die Schule denken, damit wir später einen guten Beruf haben. Wegen der Schule sind wir nach Deutschland gekommen. Nach einem Jahr bin ich in Deutschland angewöhnt. Mit meinen Geschwistern habe ich mich gut verstanden, wir waren immer zusammen und glücklich. Alles war sehr schön, bis mein Vater dieses Jahr in die Türkei gegangen ist. Ich und meine Geschwister sind bei unseren Nachbarn geblieben. Sie waren wie unsere

Familie. Wir haben immer zusammen gegessen, gespielt, Spaß gemacht und gelacht miteinander. Nach drei Wochen habe ich in der Türkei angerufen und mein Vater wollte mit mir reden. Er hat zu mir gesagt: „Ich hab für dich was Gutes gemacht. Ich hab dich mit jemandem versprochen.“ Als ich das gehört habe, war ich im Schock. Ich habe zu meinem Vater gesagt: „Nein, ich will nicht“ und er hat mich nicht gehört. Er sagt jetzt zu mir, dass er mich versprochen hat ohne mich zu fragen. Dann habe ich das Telefon aufgelegt und ich habe viel geweint, dann hab ich die Stühle auf den Boden geschmissen. Dann sind meine Geschwister und Nachbarn gekommen und haben gefragt, was ich habe und dann habe ich alles erzählt. Wir hatten keinen Spaß mehr, wir haben nicht mehr gelacht und gegessen. Alle waren schlecht gelaunt. Nach drei Wochen ist mein Vater nach Deutschland gekommen. Ich habe gar nicht mit meinem Vater geredet, ich hab nicht in sein Gesicht geguckt. Ich war so sehr sauer auf ihn. Nach einer Woche wollte mein Vater mit mir reden, es war auch Bayram. Er hat gesagt: „Du sollst diese Klamotten anziehen“, weil er Klamotten von dieser Familie mitgebracht hat. „Ja, wenn du nicht mit diesem

Jungen heiratest, dann kann ich nicht in die Türkei gehen und ich kann nicht auf die Leute Gesicht gucken, die in der Türkei sind“, sagte er. Ich habe zu meinem Vater gesagt: „Nein, ich will nicht, ich hab noch von heiraten gar nicht überlegt, ich will nur die Schule fertig machen.“ „Nein“, hat er gesagt, „ das geht nicht, du musst heiraten!“ 5 Monate hab ich nicht mit mein Vater geredet, gar kein Wort.

Und dann hat die Schule angefangen. In der Schule war ich sehr leise und ich habe

#### 3.2 Leyla

„Ich heiße Leyla, bin 17 Jahre alt und in Marokko geboren. Ich habe sechs Geschwister. Ich bin bei meinen Eltern aufgewachsen. Ich bin mit einem Jahr nach Berlin gekommen und lebe seitdem in Berlin. Im vorletzten Sommer bin ich zu meinen Verwandten mit meiner Mutter und meinem kleinen Bruder gefahren. Dort wurde ich mit meinem Cousin verlobt. Und im letzten Sommer bin ich mit meiner Familie wieder hingefahren und dann haben wir geheiratet, aber nach muslimischem Gesetz. Aber bevor ich zu meinen Verwandten gefahren bin, war ich mit meinem Freund in Berlin zusammen gewesen. Wir sind schon seit drei Jahren zusammen, und ich liebe ihn. Ich möchte mit ihm leben und nicht mit meinem Cousin. Meine Eltern wollten mich demnächst nach Marokko schicken, ich sollte dort bei meiner Schwiegermutter wohnen. Meine Mutter meint, sie konnte

viel gedacht. Meine Lehrerin hat zu mir gesagt: „Was hast du für ein Problem?“ Dann habe ich ihr erzählt, was ich für Probleme habe und sie hat mich zu einer Beratungsstelle geschickt. Die haben auch erzählt, dass in Deutschland Zwangsheirat verboten ist. Dann habe ich geplant, von zu Hause abzuhausen. Dann bin ich von zu Hause abgehauen und zu Papatya gekommen.“

Damla wird in einer Mädchenwohngemeinschaft mit geheimer Adresse außerhalb Berlins untergebracht.

nicht mehr auf mich aufpassen. Und sie könnten dann ruhig leben. Deshalb bin ich am Dienstag von zu Hause weggegangen.

Zu Hause sollte sich ändern, dass sie mich nicht mit meinem Cousin verheiratet sollen und dass ich mich mit meinem Freund treffen darf und mit meiner Freundin treffen darf. Und mein Vater soll mich nicht immer verfolgen. Ich wünsche mir, dass meine Eltern mir erlauben, dass ich meinen Freund heiraten darf.

Ich stelle mir meine Zukunft so vor, dass ich erstmal in einer WG wohnen und die Schule weiter machen kann. Und später eine Ausbildung beim Frisör.“

Leyla lebt inzwischen in einer Jugendwohngemeinschaft in Berlin und geht weiter zur Schule.

Die Eltern haben den Eltern ihres Freundes gesagt, dass sie schon verheiratet und keine Jungfrau mehr ist, so dass sie in deren Augen wahrscheinlich

### 3.3 Serap

„Ich wurde vor 16 Jahren in der Türkei geboren und wanderte mit meiner Familie nach meinem 5. Lebensjahr nach Deutschland aus, da wir wegen unserer Religion politisch verfolgt wurden. Wir sind Christen. Als ich auf die Oberschule kam, konnte ich nicht ahnen, dass meine Eltern alles daran setzen würden, um mich nicht mehr zur Schule zu schicken. Ihr Argument war, dass ich ein Mädchen bin und keine Bildung bräuchte, da ich ja sowieso Hausfrau werden würde. Sie hielten mich davon ab, in die Schule zu gehen, indem sie mir Aufträge wie Rechnungen bezahlen und vieles mehr aufgaben. Es war klar, dass ich, nachdem ich so viele Fehlzeiten in der Schule hatte, auf die Hauptschule wechseln musste. Erst später merkte ich, warum meine Eltern nicht vorhatten, mich weiterbilden zu lassen: Sie hatten (haben) vor, mich mit meinem Cousin zu verheiraten. Sie beschlossen das, als ich acht Jahre alt war, und das, ohne mich davor zu fragen. Sie haben mich erst davon in Kenntnis gesetzt, als ich 16 Jahre alt war. Für mich brach die Welt zusammen. Einen Jungen zu heiraten, den ich nicht liebte, war unvorstellbar für mich. Bis jetzt konnte ich nie über mein Leben entscheiden, immer wurde mir vorgeschrieben, was ich zu tun hatte. Aber ich dachte, mir würde wenigstens die

nicht mehr als Schwiegertochter in Frage kommt. Leyla war darüber sehr enttäuscht, hat aber trotzdem wieder Kontakt zu ihrer Familie.

Freiheit zugesagt werden, meinen zukünftigen Ehegatten selbst auszusuchen. Aber ich hatte mich leider getäuscht. Ich war verzweifelt und niedergeschlagen. Es war nicht so wie mit den Gefühlen, die ich hatte, weil ich nicht mit meinen Freundinnen ausgehen durfte. Ich musste etwas dagegen unternehmen, denn ich wollte nicht das Leben versäumen und unglücklicher sein, als ich ohnehin schon bin. Ich beschloss, von zu Hause wegzugehen. Ich war ca. 3 Wochen in einer Kriseneinrichtung. In der Zeit gab es zwei Gespräche mit meinen Eltern. Ich ging wieder nach Hause, nachdem mein Vater versprochen und unterzeichnet hatte, die Verlobung aufzulösen. Weiterhin hatte er versprochen, mir zu erlauben, die Schule zu besuchen. Ungefähr einen Monat hielt mein Vater seine Versprechen: Ich durfte zur Schule gehen und Freundinnen besuchen. Nach kurzer Zeit kam aber schon mein Onkel (der Vater meines Cousins) und versuchte mich wieder zur Heirat zu überreden. Obwohl ich Respekt vor ihm habe, habe ich wieder Nein gesagt. Ich bemerkte, dass mein Vater die Hochzeit vorbereitete. Ich habe meine Mutter um Hilfe gebeten, sie hat gesagt, dass sie nichts machen kann. Meine verzweifelten Versuche, meinem Vater begreiflich zu machen, dass ich meinen Cousin nicht

heiraten wolle, misslangen mir. Er schlug auf mich ein mit Fäusten. Er schlug und zog meine Haare und zerrte mich durch die Gegend. Er schlug mir auch ins Gesicht und auf den Rücken und trat immer wieder auf mich ein. Anschließend kam er mit einem Messer auf mich zu, er versuchte mich zu treffen, da kam meine Mutter dazwischen. Dann sagte er zu meiner Mutter: „Hol ein Strick, heute wird sie nicht mehr leben, wir werden sie aufhängen“. Er schlug so hart, dass ich überall blaue Flecken hatte und man mein Gesicht nicht mehr erkennen konnte. Es kam soweit, dass ich zwei Wochen vor der offiziellen Hochzeit in der Wohnung meines Bruders eingeschlossen wurde. Weiterhin wurde ich gewarnt, abzuhausen. Mein Vater brächte mich sonst um. Er drohte mir auch,

### 3.4. Behiye

„Ich bin 19 Jahre alt und seit 5 Jahren in Deutschland, meine Eltern schon länger. Wir sind Kurden. Meine Schwester und ich waren bei meiner Oma in der Türkei, ich war 9 Jahre, meine Schwester 8 und als wir aufwachten, waren unsere Eltern und Geschwister nicht mehr da. Ich fragte meine Oma, wo sie sind und wann sie kommen, meine Oma meinte: „Sie kommen nicht zurück, ihr werdet zu ihnen gehen.“ Ich bin erst mit 13 mit meinem Onkel nach Deutschland gekommen. Weil ich noch jung war, durfte ich mit meiner Schwester mit Freunden ein bisschen draußen gehen. Als wir halbe Stunde später nach Hause gekommen sind, haben wir immer Ärger

alle, die mir helfen würden, zu töten, z. B. auch den Sozialarbeiter vom Jugendamt. Ich versuchte, aus der geschlossenen Wohnung herauszukommen, aber es war immer jemand da, der auf mich aufpasste. Nach drei Tagen hatte ich die Gelegenheit, telefonisch Hilfe zu holen. Ich wurde von der Kripo abgeholt und sicher untergebracht. Ich möchte nicht mehr nach Hause zurück gehen. Ich habe keine Hoffnung, dass meine Eltern sich ändern werden. Ich habe auch Angst, dass mein Vater seine Drohung wahr macht.“

Serap lebt inzwischen in Sicherheit in einer westdeutschen Großstadt. Den Eltern wurde das Sorgerecht entzogen. Sie hat immer noch Angst vor ihren Eltern, die sie weiterhin suchen und vermeidet jeden Kontakt.

gekriegt und durften eine Woche nicht nach draußen gehen. Meine Eltern haben immer gedacht, dass wir andere Sachen machen, z. B. mit Jungs treffen. Als ich eines Tages aus der Schule nach Hause gekommen bin, haben meine Eltern gesagt, dass meine Tante mit ihrem Mann wegen mir kommen. Ich hab gedacht, die machen nur einen Scherz mit Verlobung und so. Aber das war kein Scherz, der Verlobte war mit dem Mann von meiner Tante bekannt und deswegen ist meine Tante gekommen, dass sie mich verlobt. Und ich war gerade 17 geworden, als sie für mich gekommen sind. Ich wollte das nicht, ich habe immer geweint, habe meiner Mutter gesagt, dass ich nicht will.

An dem Tag haben meine Eltern mich nicht gegeben. Aber an dem nächsten Tag haben sie mich gegeben. Ich wollte das alles nicht, ich habe geweint, als meine Eltern Ja gesagt haben. Ich wollte den Ring nicht, ich habe meine Hand Faust gemacht und hab geweint, wie die das Ring in meine Finger reingetan haben. Ich konnte nichts machen, da waren so viele Leute und ich habe immer weiter geweint. Und bin in mein Zimmer gegangen und dann habe ich das Ring von meinen Fingern rausgeholt und weggeschmissen. Ich war sehr enttäuscht, dass meine Eltern mir das angetan haben und an dem Tag habe ich meine Tante gehasst, dass sie mein Leben zur Hölle gemacht hat. Ich wollte das nicht, ich wollte nicht heiraten, ich wollte meinen Abschluss machen und die Lehre machen und meine Träume wahr machen. Aber auf einmal ist das Ganze zerplatzt wie ein Luftballon. So einfach alles vorbei und an dem Tag habe ich meine Eltern gehasst, dass sie mein Leben und meine Zukunft zerstört haben. Ich habe diskutiert, dass ich das nicht akzeptieren werde. Danach habe ich immer Ärger bekommen und ich wurde geschlagen. Die Tage waren sehr schwer, ich konnte nicht mehr, ich wollte nicht mehr leben. Ich habe das Leben gehasst, ich habe alles gehasst, ich wollte nur weg, aber ich wusste nicht, wo ich hingehen soll, nein, ich wusste das nicht. Ich wollte sterben, ich wollte einfach weg von meine Leben, einfach weg. Ich wurde in der Schule immer schlechter, ich hatte zu wenig Zeit zum Lernen. Danach musste ich mit Handy mit so genanntem

Verlobten reden, aber ich wollte nicht, ich hab das Handy immer ausgemacht. Dann hat mein Verlobter mit meiner Mutter geredet, dass ich nicht mit ihm rede. Meine Mutter meinte: „Wenn du das nicht machst, sage ich es deinem Vater.“ Ich sagte: „Ich sag doch, ich will nicht reden“ und ich wollte auch nichts von ihm. Ich sagte ihm immer, dass ich ihn nicht liebe. Ich sagte: „Du sollst mich in Ruhe lassen“. Ich sagte immer: „Ich würde dich nicht lieben, nie im Leben würde ich das machen“. Und er sagte: „Du wirst von Zeit zu Zeit das machen“. Und dann ist der Tag gekommen, dass ich mir sagte: Das reicht jetzt. Ich konnte das nicht mehr aushalten, das war schon so weit gekommen, dass ich mir das Leben nehme. Aber ich habe das schon versucht zu machen, aber das Leben wollte, dass ich noch nicht gehen soll. Und danach sagte ich mir selber: Warum soll ich mein Leben einfach aufgeben, es gibt doch auch andere Möglichkeiten.

Ich konnte meine Schmerzen, Hass, nicht mehr mit mir schleppen, ich musste mit jemandem reden. Dann erzählte ich das einer Freundin von mir, ich konnte die Schmerzen nicht mehr ertragen. Ohne sie hätte ich das nicht geschafft, sie hat mir immer Kraft gegeben, dass ich weiter lebe. Ich war so verzweifelt, ich konnte das nicht schaffen und sie hat geweint und mir gesagt: „Du schaffst das, ich glaube an dich.“ Und eines Abends sagt meine Schwester, dass mein Vater mich ruft, ich soll ins Wohnzimmer gehen. Mein Vater sagte: „Warum machst du unseren Namen

zur Schande, warum sollen die anderen denken, dass ein Vater ihr eigenes Kind nicht kontrollieren kann und über uns schlecht denken.“ Und ich sagte: „Ich wollte das so von Anfang an nicht, aber für euch war das egal, was ich sage.“

Auf einmal ist mein Vater ein paar Schritte zu mir gekommen und hat mir eine Ohrfeige gegeben und zwischendurch schimpfte meine Mutter. Und als ich nicht weinte, hat mein Vater mir noch ein, zwei Ohrfeigen gegeben, aber ich weinte nicht. Danach hat ein Vater so ein Gewicht, womit ein Mann trainiert, hat er an meinen Kopf geschlagen und von dem Moment an konnte ich mich nicht bewegen. Ich dachte, das war mein letzter Atemzug, in dem Moment dachte ich, ich bin tot. Ich war vier Stunden auf dem Sofa. Ich konnte nicht aufstehen, ich bin sofort runtergefallen, ich konnte mich kaum bewegen. Ich hatte solche Kopfschmerzen und ich habe geweint und meine Schwester kam und sie sagte: „Die sind verrückt.“ Und ich weinte und sagte: „Ich will hier weg.“ Meine Schwester sagte: „Wenn du wegläufst, dann bringen die mich um.“ Ich weinte wie eine Verrückte, aber ich konnte meine Schwester nicht alleine lassen. Und am Morgen wollte ich zur Schule gehen, aber meine Mutter ist auf einmal reingekommen und sagte: „Dein Vater sagt, du darfst nicht zur Schule gehen.“ Da weinte ich. Und am nächsten Tag durfte ich zur Schule gehen. Meine Lehrerin fragte: „Warum bist du gestern nicht gekommen?“ Ich habe

erzählt, was bei mir zu Hause ist. Sie war schockiert. Am nächsten Tag bin ich mit meiner Schwester zu ihr gegangen und sie hat sich schlaue gemacht, wo man untertauchen kann und es sicher ist. Nach der Schule wird ein Freund von ihr uns zum Frauenhaus bringen. Und am nächsten Tag sind meine Schwester und ich von zu Hause weggelaufen. Ich habe mich von meiner kleinen Schwester verabschiedet, als ich sie zur Schule gebracht habe. Und die Tränen sind mir über das Gesicht gelaufen. Das hat mir so schwer getan, mein Herz hat so wehgetan, aber ich konnte das nicht mehr alles mitmachen, ich musste weggehen. Einen anderen Weg gab es nicht für mich und meine Schwester.“

Beide Mädchen kommen über ein Frauenhaus zu Papatya und ziehen anschließend in eine Mädchenwohngemeinschaft mit geheimer Adresse.



Postkartenaktion des Mädchenprojekts „MaDonna Mädchenkult.Ur e.V.“

### 3.5. Dilan

Ich wurde vor 17 Jahren in Hannover geboren.

In meiner Familie war ich schon immer anders und wurde irgendwie ausgeschlossen. Alle haben die Musik unserer yezidischen Kultur oder türkische Musik gehört. Ich habe es gehasst, ich mochte nur RnB oder HipHop, Rap. Meine Mutter hat mich nie so akzeptiert, wie ich bin, ich sollte mich immer verstellen. „Andere Mädchen machen das so, die Töchter von ihr sind so und du bist so!“ Jeden Tag habe ich deswegen geweint, weil sie mich nicht so geliebt hat, wie ich bin, sondern wie sie eine Tochter haben wollte.

Als ich 10 Jahre alt war, musste ich immer mehr im Haushalt machen, kochen, putzen. Mit 16 Jahren hat sich dann noch einmal vieles für mich verändert. Ich durfte nicht mehr so oft raus, ich sollte immer öfter auf Hochzeiten mitgehen und als ich 18 wurde, hat man mir gesagt, ich soll heiraten. Was würden sonst unsere Bekannten über uns denken, wie stehen wir sonst da? Mein älterer Bruder sollte auch mit Suchen anfangen, also ein Mädchen, sonst würde ihm einfach eine ausgesucht werden. Er hat dann eine gefunden, ich habe ihm bei der Vermittlung geholfen, weil meine Eltern sie erst nicht akzeptieren wollten. Dafür habe ich eine Menge Schläge von meinen Eltern bekommen. Zwei Wochen nach der Hochzeit von meinem Bruder

habe ich gehört, dass meine Oma eine Anfrage von einem Onkel von mir bekommen hat, ob ich noch frei sei. Meine Oma hat natürlich „Ja“ gesagt, in unserer Familie kann man ihr nicht widersprechen.

Wieder zwei Wochen später wurde mir angekündigt, dass der Junge an Silvester zu uns kommt. Er wurde dann für eine Woche zu uns geschickt, damit ich ihn kennenlernen kann. Ich habe zu meinen Eltern gesagt, dass ich ihn komisch finde und ihn nicht haben will. Meine Familie tat so, als wäre das vollkommen in Ordnung, aber in Wahrheit hatten sie bereits etwas ganz anderes geplant. Im März darauf kam ein anderer Onkel zu meiner Oma, der neu hier in Deutschland ist. Er hatte bereits seine Tochter hier an einen alten ekligen Mann verkauft aus der Familie, der 31 war und sie erst 17. Dafür hat er 24.000 Euro bekommen und mit dem Geld hat er seine restliche Familie aus dem Irak nach Deutschland geholt.

Im November kamen sie in Bayern an und im April des darauffolgenden Jahres kamen sie das erste Mal zu uns mit ihrem Sohn. Meine Oma hat ihm meine Handynummer gegeben und zwei Bilder von mir und dann hat er mich ständig angerufen. Eines Tages kamen alle meine Tanten und Onkels abends zu Besuch und meinten, dass heute ein voll wichtiger Tag sei. Ich war natürlich super neugierig. Die Nach-

richt war dann, dass sein Vater angerufen hat und die Verlobung zwischen mir und seinem Sohn sollte in 2 Wochen sein. Ich war so baff, ich konnte nur denken: „Die haben das alles geplant, ohne mir etwas zu sagen.“ Alle haben sich gefreut, alle außer mir. Ja, endlich eine neue Hochzeit in unserer Familie. Juchu, juchu, das habe ich in jeder Ecke in meiner Familie gehört. Weil alle sich so sehr gefreut haben, habe ich nichts gesagt in diesem Moment.

Als mein großer Bruder die Ringe an unsere Finger steckte, habe ich Tränen in seinen Augen gesehen. Abends, als nur noch ein paar Leute da waren, wollte ich den Ring abnehmen. Da sagte meine Oma, dass ich das nicht darf. Jeder hier in Hannover weiß das jetzt mit der Verlobung, du musst den Ring jetzt Tag und Nacht tragen. Du bist jetzt die Ehre dieser Familie, deren Stolz, du musst dich mit dem Ring zeigen. Das war mir so peinlich auf der Arbeit, alle fragten, ob ich in den Osterferien geheiratet hätte. Ich sagte erst, dass ich den Ring von meiner Oma bekommen hätte, aber nach 5 Tagen plagte mich das schlechte Gewissen, dass ich es allen gesagt habe. Alle waren geschockt.

Nacht für Nacht habe ich geweint, wenn ich an meine Zukunft gedacht habe. Der Hochzeitstermin wurde dann immer weiter vorgezogen, erst Ende Oktober, dann Ende September, schließlich Anfang Juli. Meine Eltern hatten mit seinen Eltern ausge-

mal bei ihnen in der Nähe bleiben, da ich noch zwei Jahre meine Ausbildung fertig machen musste. Ungefähr drei Tage später kam ein Anruf seines Vaters; „Nein, mein Sohn zieht nicht von hier weg, er ist mein Ältester, die beiden müssen hier bei uns wohnen.“ Meine Eltern konnten nichts sagen, weil ich ja eigentlich schon denen gehörte und meine Eltern für mich kassiert hatten. Ich musste also bei meiner Arbeit kündigen. Ich habe so geweint und meinen Eltern immer wieder gesagt, dass ich ihn hasse. Meine Mutter meinte nur, dafür ist es jetzt zu spät, du bist schon fast verheiratet, wie stehen wir sonst da? Name, Ehre, Stolz, das ist kein Spiel und ich solle jetzt endlich aufhören zu jammern.

Ich habe dann meinem Verlobten eine SMS geschickt, dass ich ihn nicht haben will und bin dann abgehauen zu einem meiner Onkel, der nicht so konservativ denkt und habe ihn gebeten, mit meinem Vater und Opa zu reden. Das hat er auch gemacht, ihnen alles erklärt, warum ich abgehauen bin, sie gebeten mich nicht zu verheiraten und mich am nächsten Tag wieder nach Hause geschickt. Als ich bei meinen Großeltern ankam, waren alle da, auch meine Eltern und alle taten so, als sei nichts passiert. Als aber alle Besucher weg waren, wurde ich voll angeschrien.

„Wenn dich jemand gesehen hätte! Es wäre überall in jedem Mund. So kennen wir dich gar nicht, was ist los mit dir? Du bist wie die Deutschen geworden!“ Meine Oma hat

dann noch gesagt, dass es gar nichts gebracht hätte, dass ich abgehauen sei und ich solle jetzt die Familie meines Verlobten anrufen und mich entschuldigen.

Zu Hause bin ich dann sofort in mein Zimmer an mein Notebook und habe im Internet nach „Hilfe bei Zwangsheirat“ und „Abhauen“ geschaut. Als ich dann Duschen war, haben mein Vater und mein kleiner Bruder mein Notebook ausspioniert, um zu schauen, auf welchen Seiten ich war, mit wem ich schreibe, oder Kontakt habe. Mein Vater schrie mich an „Willst du mich und deinen Opa zerstören?“

Ich hatte dann 2 Wochen Handy und Internet-Sperre und habe dann so getan, als sei ich einverstanden.

Auf dem Polterabend habe ich viel Alkohol getrunken, um glücklich zu wirken. Auf der Hochzeit sollte ich immer nur lächeln, oh Gott, kam ich mir fremd vor!

Dann kam natürlich die Hochzeitsnacht, der absolute Horror, ich werde das nie in meinem Leben vergessen!

Ich habe meiner Tante und Oma gesagt, dass ich das nicht kann und dass bei manchen Mädchen sowieso kein Blut käme. Meine Oma meinte wieder nur: „Wie stehen wir da, das geht nicht, oder bist du keine Jungfrau mehr, sondern eine Schlampe? Geh los, wie warten morgen früh hier auf dich mit dem Laken.“

Ich bin dann in die Wohnung, wo nichts drin war außer 2 Matratzen mit Decken und einem weißen Laken.

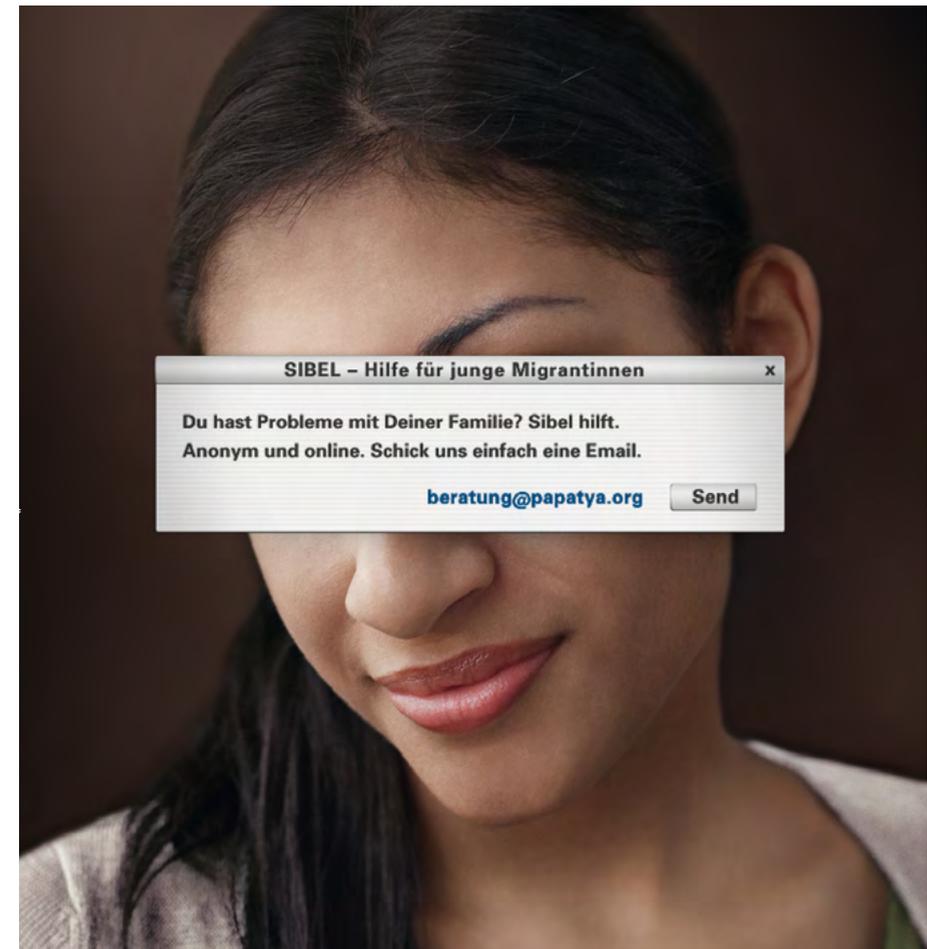
Ich sagte zu meinem Verlobten, dass ich mich nur mal frisch machen gehe. Im Badezimmer habe ich dann eine ganze Flasche Sekt und drei kleine „Feiglinge“ getrunken und dann dachte ich „Augen zu und durch“.

Am nächsten Morgen klingelte meine Tante und fragte: „Weiße Weste?“. Ich sagte: „Na klar, was denkst du von mir?“ Da lachte sie und ging frische Brötchen holen.

Danach musste ich bei dieser Familie leben und mein Mann fing an, mich immer mehr herumzukommandieren. Ich durfte auch nicht mehr alleine raus und abends schon mal gar nicht, auch nicht in Begleitung. Wenn mein Mann nicht da war, mussten mich seine Geschwister draußen begleiten. Ich sollte immer nur oben in der Wohnung mich aufhalten und durfte auch nicht mehr telefonieren. Eine Freundin hat mir dann trotzdem heimlich die Nummer der Onlineberatung rausgesucht und ich habe mit denen Kontakt aufgenommen und alles besprochen. Zum Glück kam dann irgendwann die Einladung des Arbeitsamtes, so dass ich mal wieder raus konnte. Ich habe dann die Gelegenheit genutzt und bin ohne alles abgehauen. Ich bin Gott so dankbar, dass es eine solche Hilfe gibt und ich hoffe nun auf ein neues Leben, das ich ohne Angst genießen kann.“

Dilan ging wieder zurück zu den Eltern, nachdem diese die Ehe aufgelöst hatten. Sie flüchtete nach kurzer Zeit erneut zu Papatya, weil ihr ein weiterer Heiratskandidat präsentiert wurde. Sie ging nach weiteren Versprechen ihrer Eltern, sie

müsse nicht heiraten, ein zweites Mal nach Hause. Zur Zeit wird sie zu Hause in Bezug auf eine Heirat in Ruhe gelassen, leidet aber nach wie vor darunter, stark kontrolliert und eingeschränkt zu werden.



## 4. RECHTLICHES ZUR EHESCHLIESSUNG IN DEUTSCHLAND

### 4.1 Voraussetzungen der Eheschließung

In Deutschland ist die Eheschließung ein zivilrechtlicher Vertrag. Die Heiratswilligen schließen diesen auf der Grundlage ihrer beiden freien Willenserklärungen (Art. 6 Abs. 1 Grundgesetz) vor dem Standesbeamten bzw. der Standesbeamtin und nach den formellen Voraussetzungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (vgl. § 1310 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch, BGB).

Eine Lebensgemeinschaft, die nur nach religiösem oder sonstigem Ritus geschlossen wurde, ist regelmäßig nicht

in Deutschland als Ehe gültig. Ob sie ausnahmsweise als Ehe anerkannt wird, richtet sich nach den Voraussetzungen der Eheschließung im Heimatland und danach, ob die dortigen Regelungen nach deutschem Recht nicht gegen Grundrechte und die Öffentliche Ordnung, sog. „ordre public“ verstoßen (Art. 6 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch). So genügen ausschließlich nach einer religiösen Zeremonie geschlossene Ehen in der Regel nicht den formellen Voraussetzungen des § 1310 BGB. Es handelt sich rechtlich um Nichtehen.

### 4.2 Voraussetzungen der Eheauflösung durch Eheaufhebung oder Ehescheidung

Eine formgültig geschlossene Ehe kann wieder aufgelöst werden. Dies gilt sowohl für eine ursprünglich in beiderseitigem Einvernehmen geschlossene Ehe, wie auch für eine (versteckte) Zwangsverheiratung. In Betracht kommt entweder die Eheaufhebung (§§ 1314 ff.

BGB – Status: beinah wie unverheiratet) oder die Ehescheidung (§§ 1564 ff. BGB – Status: geschieden). Die jeweiligen Verfahrensvoraussetzungen sind unterschiedlich. Die jeweilige Verfahrensdauer kann einige Monate bis weit über ein Jahr lang sein.

#### 4.2.1 Eheaufhebung

Die Eheaufhebung bietet die Möglichkeit, eine unter außergewöhnlichen bis rechtswidrigen Umständen geschlossene Ehe wieder aufzulösen. Dazu gehört auch eine Zwangsverheiratung. So hilfreich diese Variante der Eheauflösung klingt, so selten wird sie in Deutschland genutzt, da jede einzelne Voraussetzung der je-

weiligen gesetzlich aufgezählten Aufhebungsgründe, z. B. die einer erzwungenen Heirat (vgl. § 1314 Abs. 2 Nr. 4 BGB), von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller bewiesen werden muss. Das bedeutet, im Einzelfall muss die Zwangsverheiratung mittels Dokumenten, Zeugenaussagen oder anderen Beweismitteln nachgewie-

sen werden. Waren sich die Familien der Verheirateten über die Eheschließung einig, weil z. B. ein hoher Brautpreis gezahlt wurde, wird es aus familiärem Umfeld kaum eine bzw. einen Zeugen für die Zwangsverheiratung geben. Eine eidesstattliche Versicherung der betroffenen Zwangsverheirateten und eine Strafanzeige genügen kaum, können aber dennoch hilfreich sein. Die Möglichkeit einer Eheaufhebung ist zeitlich befristet

#### 4.2.2 Ehescheidung

Sofern eine Eheaufhebung nicht bzw. nicht mehr möglich sein sollte, kann ein Antrag auf Ehescheidung gestellt werden. Die Scheidung (§§ 1564 ff. BGB) bedarf keines Beweises eines Verschuldens, setzt aber in der Regel gesetzlich eine Trennungszeit von mindestens einem Jahr voraus. Dies gilt für eine einvernehmliche Scheidung. Verweigert der Ehegatte die Zustimmung zur Scheidung

#### 4.3 Bekämpfung von Kinderehen

Seit dem 22.07.2017 ist nunmehr, trotz zahlreicher Kritik, das Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen in Kraft. Es hat vornehmlich zu Änderungen im BGB – insbesondere im Familienrecht –, EGBGB, Asyl- und AufenthG, PStG und FamFG geführt. Die alles entscheidende Änderung betrifft die Ehemündigkeit und die viel diskutierte Frage, wie mit im Ausland geschlossenen Ehen mit Minderjährigen hier verfahren werden soll.

und kann bei einer Zwangsverheiratung „mit dem Aufhören der Zwangslage“ und dann nur innerhalb von drei Jahren beantragt werden (§§ 1314 Abs. 2 Nr. 4, 1317 BGB). Die Frist beginnt regelmäßig ab Datum der standesamtlichen Eheschließung zu laufen (Ausschlussfrist). War die Zwangsverheiratete bei Eheschließung minderjährig, beginnt die Ausschlussfrist erst mit Eintritt der Volljährigkeit (vgl. § 13 17 Abs. 1 S. 2 BGB).

müssen mindestens drei Trennungsjahre nachgewiesen werden. Eine verkürzte Trennungszeit unter einem Jahr kommt in Betracht, wenn die Fortsetzung der Ehe für die antragstellende Person eine unzumutbare Härte darstellen würde, z. B. bei häuslicher Gewalt (vgl. § 1565 Abs. 2 BGB). Die Voraussetzungen werden im Einzelfall geprüft und müssen nachgewiesen werden.

#### Grundsätze der früheren und aktuellen Rechtslage

Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes konnte eine Ehe im Grundsatz auch nicht vor Eintritt der Volljährigkeit geschlossen werden. Aufgrund besonderer Umstände, konnte jedoch eine Befreiung von diesem Grundsatz erreicht und die Ehe bereits ab Vollendung des 16. Lebensjahres geschlossen werden. Dies wurde allerdings immer kritischer gesehen, da man heute

davon ausgeht, dass der/die Minderjährige die Folgen einer Eheschließung und finanziellen Folgen einer eventuellen Scheidung oftmals nicht zu überblicken vermag, die Ausbildung zugunsten der Ehe abbricht oder den Befreiungsantrag nicht freiwillig stellt. Demgegenüber wird die Nichtehelichkeit der Kinder heute nicht mehr als Makel gesehen und nichteheliche Kinder sind juristisch den ehelichen gleichgestellt. Man geht heute davon aus, dass die zu frühe Eheschließung das Wohl der minderjährigen Person und ihre Entwicklungschancen beeinträchtigt. Daher ist nunmehr geregelt, dass eine Ehe vor Volljährigkeit nicht geschlossen werden darf; eine Befreiungsmöglichkeit entfällt. Die Ehe mit Minderjährigen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, ist im Grundsatz aufzuheben; eine Ehe mit einer Person, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist unwirksam, ohne dass es einer besonderen Aufhebung bedarf.

Zudem ist eine Entscheidung darüber gefallen, wie mit im Ausland getroffenen Ehen Minderjähriger hier in Deutschland zu verfahren ist. Bislang herrschte sowohl bei den Jugendämtern als auch den Gerichten Unklarheit darüber, wie mit jugendlichen Verheirateten, insbesondere im Zusammenhang mit der Einreise von Flüchtlingen, umgegangen werden sollte.

Grundsätzlich unterliegen die materiellen Gültigkeitsvoraussetzungen einer Ehe,

also auch die Ehemündigkeit, gemäß § 13 EGBGB dem Recht des Staates, dem die Verlobten unmittelbar vor der Eheschließung angehörten. Demzufolge war, wenn nach sämtlichen Rück- und Weiterverweisungen ausländisches Recht anzuwenden war, im Einzelfall zu prüfen, inwieweit der deutsche Staat wegen des Grundsatzes des „ordre public“ die Wirksamkeit verweigern konnte.

Mit dem Hinweis auf die öffentliche Ordnung in Deutschland wurde begründet, dass die ausländische Rechtsnorm nicht angewendet werden soll, wenn sie im Einzelfall mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts nicht vereinbar ist. In Bezug auf die Ehe mit einer minderjährigen Person wurde uneinheitlich entschieden, so dass das Bedürfnis nach Rechtsklarheit mitbestimmend für die Gesetzesänderung war. Nunmehr ist durch Änderung des Art. 13 EGBGB klargestellt, dass die Ehe nach deutschem Recht aufhebbar bzw. unwirksam ist (Letzteres, wenn das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet ist), auch wenn die Ehemündigkeit eines Verlobten ausländischem Recht unterliegt. Das bedeutet, dass die Ehe hier aufzuheben ist bzw. als unwirksam gilt, auch wenn sie nach ausländischem Recht rechtmäßig geschlossen wurde, ohne dass eine Einzelfallprüfung erfolgt. Dies stellt den Hauptkritikpunkt unterschiedlichster Vereinigungen/Verbände dar. Der Gesetzgeber hat sich darüber jedoch zum Schutze der Minderjährigen hinweggesetzt.

### Die einzelnen wichtigsten Änderungen:

**§§ 1303 ff BGB:** Die Ehemündigkeit liegt erst mit Vollendung der Volljährigkeit vor; eine Befreiung von diesem Grundsatz entfällt. Die Ehe ist unwirksam, wenn sie mit einer Person geschlossen wurde, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte. Die Ehe ist aufzuheben, wenn die minderjährige Person das 16., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz kann nur bei besonderer Härte, z. B. schwerer Erkrankung, gemacht werden oder wenn der/die Minderjährige inzwischen volljährig geworden ist und an der Ehe festhalten will. Bei Verstoß gegen das Erfordernis der Ehemündigkeit kann der/die Minderjährige den Antrag nur selbst stellen, einer Zustimmung eines Erziehungsberechtigten bedarf es nicht. Wichtig: Die zuständige Behörde muss den Antrag auf Aufhebung stellen, das frühere Ermessen entfällt. Der Antrag ist nicht fristgebunden. Der Standesbeamte/die Standesbeamtin muss seine Mitwirkung verweigern, wenn die Ehe erkennbar aufzuheben ist.

**§§ 1633 ff:** § 1633 BGB wird aufgehoben. Früher beschränkte sich die elterliche Sorge bei verheirateten Minderjährigen auf die Vertretung in persönlichen Angelegenheiten. Heute steht der/die Minderjährige trotz der Heirat unter elterlicher Sorge. Das bedeutet, dass der/die verheiratete Jugendliche bereits unmittelbar nach Grenzübertritt vom Jugendamt in Obhut genommen werden

muss (§ 42 a SGB VIII), sofern er/sie ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten einreist. Bei Ruhen der elterlichen Sorge kann ein Vormund bestellt werden, der den/die Minderjährige auch von dem Ehegatten trennen kann. Möglich ist auch ein Verfahren nach § 1666 BGB (elterliches Sorgerechtsverfahren). Wichtig ist auch, dass dem Erziehungsberechtigten, der die Aufhebung der Ehe bzw. ihre Unwirksamkeit nicht anerkennt, nicht automatisch die elterliche Sorge zu entziehen ist.

**FamFG:** Das deutsche Familiengericht ist zuständig, wenn der/die Minderjährige ihren Aufenthalt im Inland hat. Das Vorrang- und Beschleunigungsgebot des FamFG gilt auch bei Anträgen zur Aufhebung der Ehe, d. h. es muss schnell ein Termin anberaumt werden.

**Art 13 EGBGB:** Es wird durch die Schaffung eines neuen Absatzes 3 geregelt, dass die gleichen Maßstäbe bzgl. der Ehemündigkeit unabhängig davon gelten, ob die Eheschließung nach deutschem oder ausländischem Recht erfolgte (s.o.).

**Asyl- und AufenthG:** Auch in Fällen, in denen die Ehe aufgehoben wird, kann der/die Betroffene ein eigenständiges Aufenthaltsrecht haben trotz Nichtbestehens einer dreijährigen Ehe; für die Anerkennung der Asylberechtigung ist die Aufhebung/Unwirksamkeit der Ehe unbeachtlich. Dies gilt beides nur für die im Zeitpunkt der Ehe-

schließung minderjährige Person. Diese soll keine Verschlechterung der aufenthaltsrechtlichen Stellung erleiden.

**Personenstandsgesetz:** Nach § 11 (II) PStG wird ein bußgeldbewehrtes Trauungsverbot für Minderjährige ausgesprochen, d. h. religiöse und traditionelle Handlungen zur Begründung einer eheähnlichen Bindung sind untersagt.

#### Wichtigste Überleitungsvorschriften nach Art. 229 EGBGB

Die Neuregelung soll für Ehen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes im Inland geschlossen wurden, nicht gelten.

Frühere Genehmigungsverfahren nach § 1303 (II) BGB sind erledigt, d. h. eine Genehmigung ist nicht mehr zu erteilen, wenn sie bis zum Inkrafttreten des neuen Gesetzes nicht erteilt war; sollte sie erteilt worden sein, aber die Ehe noch nicht geschlossen, ist die Ehe auch nach Inkrafttreten des Gesetzes nicht mehr zu schließen.

Für die nach inländischem Recht zu schließenden und für Auslandsehen gilt die neue Rechtslage unmittelbar. Demzufolge ist es ab Inkrafttreten des Gesetzes nach inländischem Recht nicht mehr möglich, eine Ehe mit Minderjährigen zu schließen. Nach ausländischem Recht geschlossene Ehen mit Minderjährigen sind nach deutschem Recht aufhebbar.

Art 13( III) Nr. 1 EGBGB (unwirksame Ehe, da minderjährige Person unter 16 Jahre)

gilt nicht, wenn die nach ausländischem Recht wirksame Ehe bis zur Volljährigkeit geführt wurde und kein Ehegatte bis zur Volljährigkeit seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hatte

und

wenn der minderjährige Ehegatte vor dem 22.07.1999 geboren worden ist (also zum Inkrafttreten des Gesetzes bereits 18 Jahre alt war).

Der Gesetzgeber hat sich über die Kritikpunkte zu dem Gesetz hinweggesetzt und ein Gesetz geschaffen, das aus hiesiger Sicht nach Abwägung aller Umstände erforderlich zum Schutze der Minderjährigen ist, die die Folgen ihres Handelns nur unzulänglich überblicken können – und dies auch bei einer freiwilliger Heirat.

An dem Gesetz ist von unterschiedlichsten Verbänden Kritik geübt worden. Diese betrifft nicht so sehr die Festsetzung der Ehemündigkeit ab dem 18. Lebensjahr – mit dieser wird sich eher einverständlich gezeigt – sondern vielmehr den Umstand, dass keine Einzelfallprüfung mehr vorgenommen wird. Einige Verbände halten ein pauschales Heiratsverbot nicht für den richtigen Weg, den Problemen einer Ehe mit Minderjährigen zu entgehen. Die Aufhebung dieser Ehen zum Regelfall zu erklären, stelle einen zu großen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht dar. Es werde damit ein genereller Zwang zur Eheschließung unterstellt.

#### 4.4 Strafbarkeit von Zwangsehen

Zwangsheirat ist seit 2011 ein eigenständiger Straftatbestand (§ 237 Strafgesetzbuch, StGB). Die Tat kann mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft werden. Der Versuch ist bereits strafbar (§ 237 Abs. 3 StGB). Es ist gesetzlich verboten, einen Menschen in Deutschland gegen seinen Willen zu verheiraten. Darüber hinaus ist es aber auch verboten, einen Menschen gegen seinen Willen z. B. ins Heimatland der Familie zu bringen und dort zur Heirat zu nötigen (vgl. § 237 Abs. 2 StGB). Zwangsverheiratung ist ein Vergehen, das regelmäßig bei genügendem Anfangsverdacht von Amts wegen strafrechtlich von der Staatsanwaltschaft verfolgt wird. Dies geschieht grundsätzlich auch ohne den Willen der von Zwangsverheiratung betroffenen Person. Diese muss nicht zwingend eine Strafanzeige gestellt haben.

Täter können Familienangehörige oder andere Personen sein. Wenn die betroffene Person mit Gewalt oder Drohung zur Heirat genötigt wird, weil die Familie „es gut mit ihr meint“ oder nur „das Beste für sie will“ oder „weil es in der Familie oder im Heimatdorf so üblich ist“, liegt eine Zwangsheirat als Straftat vor. Die Tathandlung der Nötigung und das damit erzwungene „Ja“ zur Eingehung der Ehe auf dem Standesamt verletzt mehrere Rechte der betrof-

fenen Person, wie zum Beispiel das Recht auf selbstbestimmte Heirat, persönliche Freiheit, Menschenwürde oder körperliche Unversehrtheit. Das wird in Deutschland nicht akzeptiert und ist strafbar.

Aber auch der Zwang in eine nur nach religiösem Ritus geschlossene und nach deutscher Rechtsauffassung nur als Nichtethe zu bewertende Lebensgemeinschaft kann strafbar sein. Welcher Straftatbestand Anwendung findet, hängt u. a. davon ab, ob die betroffene Person noch minderjährig ist, ob sie zu sexuellen Handlungen veranlasst wurde oder der Beischlaf vollzogen wurde.

Aufenthaltsrechtlich besteht seit der Gesetzesänderung im Jahr 2011 die Besonderheit, dass die gegen ihren Willen aus Deutschland in ein anderes Land verbrachte Betroffene bei Glaubhaftmachen einer Zwangsverheiratung ein verlängertes Rückkehrrecht besitzt, im Einzelfall bis zu zehn Jahren (vgl. §§ 51 Abs. 4, 37 Abs. 2a Aufenthaltsgesetz, AufenthG). Zudem wurde die Ehebestandszeit für Personen, die in Deutschland leben und deren Aufenthaltserlaubnis an die eheliche Lebensgemeinschaft mit einem bzw. einer Deutschen gebunden ist, im Jahr 2011 von zwei Jahren auf drei Jahre erhöht (vgl. § 31 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG).

## 5. EINFÜHRUNG IN GESETZLICHEN BESTIMMUNGEN ZU EHESCHLIESSUNG UND SCHEIDUNG IN AUSGEWÄHLTEN LÄNDERN

Die genannten Länder werden hier aus pragmatischen Gründen beispielhaft aufgeführt, weil die Familien sehr vieler Frauen und Mädchen, die in Berlin Beratung suchen, aus ihnen stammen. Die Auswahl der Länder bedeutet weder, dass Zwangsheiraten nur in diesen Ländern stattfinden, noch, dass sie in diesen Ländern besonders häufig sind. Über die genannten Länder hinaus sind weitere Länder bekannt, in denen Zwangsverheiratung praktiziert wird.

### 5.1 Allgemeines

Grundsätzlich ist zu beachten, dass Ehen nach den formellen Voraussetzungen des Landes geschlossen werden, in dem die Eheschließung stattfindet, unabhängig davon, ob es sich um das Heimatland der Parteien handelt (sog. „Ortsform“). Die Staatsangehörigkeit der Eheschließenden spielt dabei keine Rolle. So kann beispielsweise eine bereits nach türkischem Recht geschlossene Ehe in Deutschland rechtsgültig sein, auch wenn die Braut oder der Bräutigam im Zeitpunkt der Heirat jünger als 18 Jahre alt war (Mindestalter in Deutschland: 18 Jahre, seltene Ausnahme nach strengen Voraussetzungen: 16 Jahre). Ausnahmen gegen diese grundsätzliche Regelung liegen dann vor, wenn die Rechtsnorm eines anderen Staates gegen wesentliche Grundsätze des deutschen

Die gesetzlichen Regelungen der nachfolgend aufgeführten Länder werden nur auszugsweise vorgestellt, um einen Eindruck zu vermitteln. Sie dienen nur einer ersten Orientierung und können keinesfalls die Beratung durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt im jeweiligen Einzelfall ersetzen. Aufgeführt sind nicht alle einschlägigen Rechtsnormen. Hinzu kommt, dass die Rechtspraxis von diesen Rechtsnormen im Einzelfall oder je nach Region im betreffenden Heimatland erheblich abweichen kann.

Rechts, insbesondere gegen Grundrechte verstoßen und damit der Öffentlichen Ordnung („ordre public“, Art. 6 EGBGB) entgegenstehen würde. Das muss jeweils im Einzelfall geprüft werden.

Der ordre public spielt auch bei der Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen eine Rolle. So sind manche Scheidungsformen von deutschen Gerichten als unvereinbar mit den Grundsätzen des deutschen Rechtes angesehen worden, z. B. die talaq-Scheidung nach islamischen Recht (dazu siehe unten).

Wird die Ehe in Deutschland geschieden, wird dringend empfohlen, sich vorher zu informieren, ob deutsche Scheidungsurteile im Ausland anerkannt werden.

### 5.2 TÜRKEI

Die Türkei ist seit 1924 ein laizistischer Staat, folgt also dem rechtlichen Grundsatz der Trennung von Religion und Staat. Kern des türkischen Eherechts ist die Zivilehe. Die als sog. Imam-Ehe nach religiösem Ritus geschlossene Ehe reicht nicht aus und muss zivilrechtlich legitimiert werden. Allerdings ist die religiöse Voraustrauung – und damit nur religiöse Ehe – seit 2015 nicht mehr strafbar.

#### Mindestheiratsalter

Braut und Bräutigam müssen mindestens 17 Jahre alt sein. Das Mindestalter für eine Heirat mittels richterlichem Beschluss beträgt 16 Jahre (Art. 124 türkisches Zivilgesetzbuch, tZGB). Soweit möglich, sind vor dem Beschluss die Eltern oder der Vormund zu hören. Eltern oder Vormund müssen bei Minderjährigen einwilligen (Art. 126 tZGB). Volljährig ist eine Person grundsätzlich ab dem 18. Lebensjahr oder infolge einer Eheschließung (Art. 11 tZGB).

#### Standesamtliche Heirat

Nur eine standesamtlich geschlossene Ehe ist rechtlich gültig. Der Antrag auf Heirat muss entweder an dem Wohnort des Mannes oder an dem der Frau gestellt werden (Art. 134 tZGB). Die Trauung erfolgt öffentlich im Standesamt der Stadt- und Gemeindeverwaltung in Anwesenheit des für die Eheschließung zuständigen Standesbeamten und zweier volljähriger Zeugen (Art. 141 tZGB). Die

Ehe wird im Ehestandregister registriert (deklaratorische Wirkung).

Religiöse Eheschließungen (sogenannte Hoca- oder Imam-Ehen) sind zwar häufig, entfalten aber nur eine Wirkung, wenn ihnen eine rechtsgültige Eheschließung vor einem Standesbeamten vorausgegangen ist. Ansonsten werden sie rechtlich als „außereheliches Zusammenkommen“ betrachtet. Die aus der Verbindung hervorgegangenen Kinder gelten als unehelich. Einem Imam ist es unter Androhung von strafrechtlichen Konsequenzen verboten, ohne vorhergehende standesamtliche Trauung eine Ehe zu schließen. In der Praxis wurde die Situation von 1933 bis 1991 durch verschiedene Amnestiegesetze relativiert. Imam-Ehen konnten nachträglich rechtlich anerkannt und die Kinder für ehelich erklärt werden.

### EHEAUFHEBUNG UND SCHEIDUNG

#### Eheaufhebung

Die Ehe kann auf Antrag aufgehoben werden, wenn sie aufgrund einer Drohung eingegangen worden ist (Art. 151 tZGB).

#### Ehescheidung

Die Voraussetzungen für eine Scheidung richten sich nach dem gemeinsamen Heimatrecht der Ehegatten (vgl. Art. 14 Abs. 1 des türkischen Gesetzes Nr. 5718 vom 27.11.2007 über das internationale Privat-

und Zivilverfahrensrecht). Besitzen beide verschiedene Staatsangehörigkeiten, wird das Recht des gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalts angewandt. Fehlt es an einem gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthaltsort, gilt türkisches Recht.

Die Scheidung ist verschuldensorientiert. Sie kann nach einer Klage nur ausgesprochen werden, wenn sich die Klägerseite auf einen der fünf besonderen Verschuldensgründe oder einen allgemeinen Scheidungsgrund berufen kann. Zu den schwerwiegenden Verschuldensgründen gehören zum Beispiel das Nachstellen auf das Leben des klagenden Ehegatten (nach dem Leben trachten), Ehebruch, Misshandlungen oder schwere Beleidigungen (Art. 161 bis 162 tZGB).

Eine Scheidung ist einem Ehepartner auch möglich, wenn der andere ein ehrenrühriges Vergehen begangen hat, einen unehrenhaften Lebenswandel führt und wenn ihm aus diesen Gründen das Zusammenleben mit dem Ehepartner nicht mehr zugemutet werden kann (Art. 163 tZGB).

Das gleiche gilt, wenn ein Ehepartner den anderen in der Absicht verlässt, seine Pflichten nicht zu erfüllen, oder ohne wichtige Gründe die eheliche Gemeinschaft nicht wieder herstellt und einer gerichtlichen Aufforderung zur Rückkehr ohne Ergebnis geblieben ist. Das Verlassen muss mindestens sechs Monate andauern und der Ehepartner darf noch nicht zurückgekehrt sein (Art. 164 tZGB).

Zu beachten ist allerdings, dass die Klage bei manchem Verschulden nur innerhalb eines bestimmten Zeitraumes erhoben werden kann. Zum Beispiel kann im Falle der Beleidigung, Misshandlung oder Nachstellen des Lebens nur innerhalb von sechs Monaten, nachdem der betroffene Ehepartner von dem Grund erfahren hat, spätestens aber innerhalb von fünf Jahren und auch nur dann, wenn der betroffene Ehegatte dem anderen nicht schon vorher verziehen hat (Art. 162 tZGB), der Antrag gestellt werden.

Führt der Ehepartner hingegen einen unehrenhaften Lebenswandel, ist die Klage nicht auf einen bestimmten Klagezeitraum beschränkt, sondern kann jederzeit erhoben werden (Art. 163 tZGB).

Auch wenn der Ehepartner geisteskrank ist oder wird oder das Zusammenleben infolge Krankheit für den klagenden Ehegatten unerträglich geworden ist und dies gutachterlich von einer amtlichen Gesundheitskommission bestätigt wurde, kann eine Ehe geschieden werden (Art. 165 tZGB).

Ebenfalls möglich ist eine Scheidungsklage, wenn die Ehe so zerrüttet ist, dass den Ehepartnern nicht zugemutet werden kann, sie fortzusetzen (Art. 166 tZGB). Allerdings kann der Ehepartner, der keine oder weniger Schuld an der Zerrüttung hat, Einspruch gegen die Klage erheben, über den das Gericht entscheidet. Wenn derjenige, der Einspruch erhebt, aber

kein schutzwürdiges Interesse an dem Fortbestand der Ehe geltend machen kann und der Einspruch rechtsmissbräuchlich war, kann die Ehe trotzdem geschieden werden (Art. 166 tZGB). Als zerrüttet wird eine Ehe angesehen, wenn die Eheleute nach mindestens einjähriger Ehedauer gemeinsam Klage erheben oder der andere Ehepartner der Klage zustimmt (unwiderlegliche Zerrüttungsvermutung). Die Parteien müssen zudem eine vom Gericht zu genehmigende Vereinbarung über das Sorgerecht, den Unterhalt und Schadensersatz treffen; falls keine Einigung vorliegt, einen Zerrüttungsbeweis erbringen.

Wenn ein Richter eine Klage auf Scheidung abweist und seit dem Gerichtsurteil drei Jahre vergangen sind, wird die Ehe dennoch getrennt, wenn das Zusammenleben der beiden Eheleute nicht wieder hergestellt werden konnte und ein Ehepartner den Antrag auf Scheidung stellt (Art. 166 tZGB).

Spricht das Gericht nur eine mindestens ein Jahr bis drei Jahre befristete Trennung von Tisch und Bett und nicht die Scheidung aus (Art. 170 tZGB), wird die Ehe

nach Ablauf der ausgerichteten Trennungszeit geschieden, wenn ein Ehepartner einen Antrag stellt. Es darf allerdings keine Versöhnung stattgefunden haben (Art. 167, 172 tZGB).

Möchte nur ein Ehepartner nach Ablauf der gerichtlich bestimmten Trennungszeit, dass die Ehe geschieden wird, kann das Gericht die Scheidung nur aussprechen, wenn die Klägerseite wenigstens ein geringes Verschulden der Beklagten vortragen und beweisen kann.

Nach Erhebung der Klage auf Scheidung oder Trennung ordnet das Gericht für die Dauer des Verfahrens die notwendigen einstweiligen Maßnahmen an, z. B. über Wohnung, Unterhalt der Ehegatten, Fürsorge der Kinder (nur ein Elternteil, Art. 182 tZGB) und Verwaltung des ehelichen Vermögens. In seinem Urteil befindet das Gericht abschließend über die Nebenfolgen, z. B. Bedürftigkeitsunterhalt (Art. 174 ff. tZGB), Schadensersatz, u. a. bei Verlust der Altersversorgung, verlorener Unterhaltsanspruch oder verlorene Nutzungsmöglichkeit am Vermögen des anderen Ehegatten (Art. 174 tZGB).

### 5.3 LIBANON

Der Libanon ist ein konfessioneller Staat. Die verschiedenen Glaubensgemeinschaften sind berechtigt, bestimmte Fragen des Personalstatuts sowohl gerichtlich als auch gesetzlich selbständig zu regeln. In allen Bereichen des Familienrechts und zum Teil des Erbrechts ist die Gesetzgebung staatlich. Es gilt das ottomanische Familiengesetz (FamG), gegebenenfalls ergänzt durch besondere, je nach Religionsgemeinschaft praktizierte Riten. Die Glaubensgemeinschaften werden in zwei „Hauptgruppen“ unterschieden: die muslimischen Glaubensgemeinschaften – dazu gehören die Sunniten, die Schiiten und die Drusen – und die nichtmuslimischen Gruppen. Darunter fallen die sechs christlichen Gemeinschaften, die den Papst als Oberhaupt anerkennen, die vier orthodoxen Kirchen, die evangelische und die jüdische Gemeinschaft. Jeder libanesische Staatsangehörige bzw. jede Staatsangehörige gehört von Geburt an zu einer der anerkannten Glaubensgemeinschaft. Maßgeblich ist dabei in der Regel die Glaubenszugehörigkeit des Kindesvaters. Wechselt dieser die Religion, wechselt auch die des minderjährigen Kindes.

In den jeweiligen religiösen Gemeinschaften umfasst der Begriff „Personalstatut“ andere Bereiche: Bei der muslimischen Gruppe (Sunniten und Schiiten) werden Rechtsbereiche wie Verlöbnis, Eheschließung, Mahr (der „Preis“ der Braut, bzw. die Summe, die der Bräutigam der Ehefrau

bei der Hochzeit gibt), Unterhalt, Erbrecht und Sorgerecht von religiösen Gerichten entschieden. Geregelt ist das im Gesetz vom 16.7.1962.

Bei den nichtmuslimischen Gemeinschaften sind ebenfalls religiöse Gerichte zuständig (Gesetz vom 2.4.1951). Einzig das Erbrecht wird vor Zivilgerichten verhandelt.

Interreligiöse Ehen sind erlaubt. In diesem Fall bestimmt die Religionszugehörigkeit des Mannes, welche gesetzlichen Regelungen anwendbar sind und welches Gericht zuständig ist, es sei denn die Ehegatten haben im Ehevertrag ausdrücklich vereinbart, dass die Ehe der Religionsgemeinschaft der Frau unterstellt sein soll.

#### Das Eherecht der moslemischen Gemeinschaften

Die Ehe ist nach dem Koran ein ziviler Privatvertrag: Der Mann verpflichtet sich, der Frau eine Brautgabe zu zahlen und ihren Lebensunterhalt zu sichern. Als Gegenleistung erhält er das Recht, mit ihr geschlechtliche Beziehungen zu haben, die außerhalb der Ehe verboten sind.

#### Formerfordernisse für die Eheschließung

Im multireligiösen Libanon findet seit Jahrzehnten auf politischer Ebene eine kontroverse Diskussion über die Voraussetzungen und die Wirksamkeit einer zivilrechtlichen Ehe statt. Bis heute muss

eine Heirat vor einem religiösen Gericht geschlossen werden. 2014 stellte das libanesische Justizministerium einen Gesetzesentwurf der fakultativen Zivilehe ins Internet. Eine Realisierung der Möglichkeit zur Zivilehe scheint weiterhin offen. Es hätte eine grundlegende Änderung des libanesischen Eherechts zur Folge, das bisher nur religiös geschlossene Ehen kennt, obwohl durchaus im Ausland geschlossene Ehen anerkannt werden. Daher im Folgenden noch die Darstellung der religiösen Eherechtsformen: Es gibt keine ausschließlich zivilrechtliche Ehe, sondern nur eine religiöse Ehe. Die bevorstehende Eheschließung ist zuvor öffentlich bekannt zu geben (Art. 33 FamG). Der Ehevertrag, Heiratsantrag und Annahme, muss vor dem zuständigen Richter des religiösen Gerichts geschlossen werden, gegebenenfalls durch Stellvertreter der Parteien (Art. 35 FamG). Das Gericht registriert nach Abschluss des Vertrages die Ehe (Art. 38 FamG). Für eine Ehe unter Sunniten müssen zwei handlungsfähige Zeugen anwesend sein, da ansonsten die Ehe ungültig wäre (Art. 34 FamG).

#### Mindestheiratsalter

Mindestheiratsalter für den Bräutigam ist 18 Jahre, für die Braut 17 Jahre (Ehemündigkeit, vgl. Art. 4 bis 7 FamG). Ausnahmsweise kann ein Gericht einem Bräutigam unter 18 Jahren erlauben zu heiraten, wenn er behauptet, geschlechtsreif zu sein (Art. 5 FamG). Das Gleiche gilt für eine junge Frau. In diesen Fällen bedarf es noch

der Zustimmung des Ehevormunds (Wali, Art. 6 FamG). Für eine Heirat dürfen Mädchen nicht jünger als 9 Jahre und Jungen nicht jünger als 12 Jahre alt sein (Art. 7 FamG). Eine Ausnahme besteht für Schiiten: die Verheiratung von Kindern („Djabr“) ist möglich, wenn sie die Geschlechtsreife erreicht haben, und die Eltern, das Gericht oder der Wali zustimmen. Wenn die minderjährige Person volljährig geworden ist, kann sie die Ehe auflösen lassen, wenn sie für sie von Nachteil ist.

#### Zustimmung

Die Zustimmung wird von den Ehegatten selbst oder von ihren Vertretern gegeben (Art. 35, 37 FamG). Ist eine Ehe unter Zwang (Drohung) geschlossen worden, ist sie anfechtbar (Art. 57 FamG). Eine volljährige (geschlechtsreife) und zurechnungsfähige Frau kann nur unter bestimmten Umständen ohne Zustimmung ihres Vormunds heiraten: Beantragt sie beim Richter die Heiratserlaubnis, muss dies ihrem Vormund mitgeteilt werden. Dieser kann widersprechen. Der Richter entscheidet dann, ob der Widerspruch berechtigt ist (Art. 8 FamG). Die Eheschließung ohne Wissen ihres Vormunds ist nur dann gültig, wenn sie einen für sie standesgemäßen Mann heiratet (Art. 45 FamG). Voraussetzung für die Eheschließung ist, dass der Mann aufgrund seiner wirtschaftlichen Lage, seines Berufs u.ä. für die Frau standesgemäß ist. Ist das nicht der Fall, kann der Vormund beim Richter beantragen, die Ehe aufzulösen (Art. 47 FamG).

### Ehehindernisse

Die Ehehindernisse sind in den Art. 13 bis 19 des FamG geregelt. Ein Mann darf keine verheiratete Frau heiraten und auch keine, die sich nach der Auflösung einer Ehe in der Phase ihrer „Zurückgezogenheit“ befindet (Art. 13). Das sind für geschiedene Frauen drei Monate und für Witwen 130 Tage. Ein Mann darf nicht mehr als vier Frauen heiraten. Eine Frau kann allerdings in dem Ehevertrag festsetzen lassen, dass ihr Ehemann keine weitere Frau heiraten darf bzw. dass bei Zuwiderhandlung je nach Klausel entweder sie oder die zweite Frau als geschieden (verstoßen) gilt (Art. 38 FamG). Bei den Schiiten darf ein Mann eine Frau nicht erneut heiraten, wenn er sich zuvor von ihr wegen Ehebruchs getrennt hat.

### Rechtungültige oder -fehlerhafte Ehen

Heiratet eine Muslima einen Nichtmuslim, gilt die Ehe von vorn herein als nicht existent. Sie hat keinerlei Rechtswirkungen (Art. 75 FamG).

Bei den Schiiten ist die Ehe auf Zeit erlaubt, während sie bei den Sunniten verboten ist (Art. 55 FamG).

Fehlt die Handlungsfähigkeit bei der Eheschließung oder liegen Ehehindernisse vor oder wurde die Ehe unter Zwang (Drohung) geschlossen (vgl. Art. 57 FamG), ist die Ehe fehlerhaft. Sie kann auf Antrag der Ehegatten, bzw. ihrer Vertreter oder der Staatsanwaltschaft

gerichtlich aufgelöst werden. Die Auflösung hat unterschiedliche Wirkungen, je nachdem, ob die Ehe vollzogen (Beischlaf) wurde. Aus der Ehe hervorgegangene Kinder sind ehelich.

### Scheidung

Nach dem Internationalen Privatrecht Libanons ist bei Ehescheidung im Ausland das Recht des Ortes der Eheschließung anzuwenden. Haben die Eheleute im Libanon geheiratet, gilt nach Art. 9 der libanesischen Verfassung von 1926 das religiöse Scheidungsrecht der verschiedenen Religionen.

### Eine Ehe kann aus unterschiedlichen Gründen aufgelöst werden:

#### 1. durch den Tod des Ehegatten

Hierbei bedarf es keiner gerichtlichen Entscheidung. Die Ehe gilt automatisch als aufgelöst.

#### 2. Verstoßung („talaq“) seitens des Ehemannes

Die Verstoßung ist ein persönliches Recht des Mannes. Die Ehe darf aber nicht schon aufgelöst oder ungültig sein. Bei den Schiiten kann der Ehemann in Anwesenheit von zwei männlichen Zeugen die für die Verstoßung bestimmte Formulierung verwenden und muss seinen Finger auf die Frau richten, anderenfalls ist die Verstoßung ungültig. Bei den Sunniten bedarf es keiner formellen Voraussetzungen. Es genügt eine eindeutige Bekundung des

Mannes, die Ehe nicht mehr fortsetzen zu wollen. Die Verstoßung muss innerhalb von 14 Tagen dem Richter (Kadi) mitgeteilt werden (Art. 110 FamG). Dieser erstellt ein Dokument, welches anschließend vom Ehemann der Behörde gezeigt werden muss, die das Personenstandsregister führt. Es gibt verschiedene Formen der Verstoßung: widerruflich oder unwiderruflich. Eine unwiderrufliche Verstoßung kann vollkommen oder unvollkommen sein. An die verschiedenen Formen knüpfen sich unterschiedliche Rechtsfolgen.

#### 3. Auflösung der Ehe durch gegenseitiges Einverständnis

Darunter ist eine Vereinbarung über eine Verstoßung gegen einen Gegenwert („hul“) zu verstehen.

#### 4. Gerichtliche Scheidung (al tafreeq) auf Antrag der Ehefrau

Diese Auflösungsmöglichkeit gibt es nur für Sunniten der hanefitischen Glaubensrichtung. Die Anwendung für Schiiten ist ausdrücklich ausgeschlossen. Nach dem Familiengesetz hat hier die Frau ein Recht auf gerichtliche Scheidung, wenn der Mann unheilbar impotent oder unheilbar krank ist, wenn er keinen Unterhalt leistet, abwesend oder verschollen ist.

Auch „unerträgliches Zusammenleben“ ist ein Scheidungsgrund. Ein unerträgliches Zusammenleben setzt voraus, dass ein Ehegatte durch Streitigkeiten, Verfehlungen, wie Beleidigungen, Misshandlungen

oder Verleitung zu von der Religion verbotenen Taten, Schaden erleidet. Der Richter kann bei einem nachgewiesenen Schaden noch eine Versöhnungsfrist von einem Monat setzen.

Erfolgt keine Versöhnung, werden zwei Schiedsrichter bestimmt, die versuchen sollen, die Ursache des Streits der Eheleute zu ermitteln und die Beweismittel über die Schuld des jeweiligen Ehegattens zu prüfen. Danach wird ein Familienrat einberufen. Kommt es dennoch nicht zu einer Versöhnung, wird von den Schiedsrichtern ein Bericht verfasst, in dem Vorschläge zur Scheidung enthalten sind. Die Scheidung wird dann vom Richter ausgesprochen. Die Rechtsfolgen bemessen sich nach der jeweiligen Höhe der Schuld. In manchen Fällen (in denen die „Schuld“ bei der Frau festgestellt wird) steht der Mann bei dieser Art der Scheidung finanziell günstiger als wenn er die Frau verstoßen würde.

Die Regelungen der Heirat für die Drusen sind denen der Schiiten und Sunniten sehr ähnlich (geregelt im Gesetz vom 24. 2.1948 über das Personalstatut der drusischen Glaubensgemeinschaft).

### Eherecht der nichtmuslimischen Gemeinschaften

Für die katholischen (lateinischen und orientalischen), protestantischen und jüdischen Gemeinschaften gelten unterschiedliche religiöse Regelungen des Eherechtes.

Die protestantischen und jüdischen Gemeinschaften haben sich im Libanon jeweils eine eigenständige, umfangreiche Regelung des Personalstatuts gegeben.

Die Regelungen der jüdischen Glaubensgemeinschaften beinhaltet 854 Artikel, die der protestantischen Kirche 132 Artikel. Da beide allerdings keine Besonderheiten aufweisen, wird auf die allgemeinen Grundsätze des protestantischen und jüdischen Eherechts verwiesen.

Die lateinische Kirche stützt sich auf den Codex Iuris Canonici (CIC) aus dem Jahre 1983. Die orientalisch-orthodoxe Kirche bezieht sich auf den Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium, der seit 1991 in Kraft ist. Das Eherecht des orientalischen Kodex stimmt in weiten Teilen mit dem Eherecht des lateinischen Kodex überein. Im Folgenden werden deshalb die Regelungen der lateinischen Kirche dargestellt.

#### **Heiratsmindestalter**

Die Frau muss 14, der Mann 16 Jahre alt sein (1083 CIC).

#### **Eheschließende Institution**

Die Ehe muss vor einem Pfarrer oder Ortsordinarius und in Anwesenheit von zwei Zeugen geschlossen werden. Eine standesamtliche Heirat ist nicht geregelt (1108 CIC).

#### **Ehehindernisse**

Die Eheschließung wird ungültig, wenn eine Zölibatsverpflichtung, Blutsverwand-

tschaft, Schwägerschaft oder bereits eine Ehe besteht. Desgleichen, wenn die Braut vor der Eheschließung entführt worden ist oder wenn ein Ehepartner einen vorherigen Ehegatten getötet hat.

Verboten ist eine Ehe zwischen einer getauften und einer nicht getauften Person. Allerdings kann von diesem Verbot und den Ehehindernissen (außer dem Hindernis der Blutsverwandtschaft) in Ausnahmefällen abgesehen werden (1086, 1125ff CIC).

#### **Scheidung**

Die Ehe gilt als lebenslanglich geschlossen (1134 CIC), weshalb sie, wenn sie geschlechtlich vollzogen ist (was unterstellt wird (1061 § 2 CIC)), nicht geschieden werden kann. Sie kann nur durch den Tod des Ehepartners aufgelöst werden (1141 CIC).

Statt einer Scheidung gibt es aber die Möglichkeit der Trennung von Tisch und Bett. Sie ist dann als ständige Trennung möglich, wenn ein Ehepartner einen Ehebruch begangen hat, der ihm von dem anderen, unschuldigen Ehepartner nicht verziehen wurde. Eine zeitweilige Trennung ist möglich, wenn der Ehepartner das leibliche und/oder seelische Wohlbefinden des anderen Ehepartners oder der Kinder gefährdet oder das gemeinsame Leben unerträglich macht. Eine nicht vollzogene Ehe zwischen zwei Christen oder einem Christen bzw. einer Christin und einem/einer Ungetauften kann auf Antrag eines Ehepartners vom Papst aufgelöst werden.

Eine Ehe von Nichtgetauften wird „von selbst aufgelöst“, wenn einer sich taufen lässt, wonach der andere sich von ihm trennt (143 CIC).

Die libanesischen Glaubensgemeinschaften der orthodoxen Kirche haben keine einheitliche Regelung über das Personalstatut.

Jede der vier Gemeinschaften, die griechisch-orthodoxe, die syrisch-orthodoxe, die armenisch-orthodoxe und die alte chaldäische hat eigene Regelungen. Nachfolgend wird deshalb nur ein kurzer Überblick gegeben. Im Einzelfall muss eine Prüfung nach den jeweils einschlägigen Regelungen erfolgen.

#### **Heiratsmindestalter**

Die ursprüngliche Voraussetzung für die Eheschließung nach katholischen Recht, wonach der Mann bei Eheschließung mindestens 14 Jahre und die Frau 12 Jahre alt sein muss, wurde zugunsten eines höheren Heiratsalters aufgegeben.

Bei der armenisch-orthodoxen Religionsgemeinschaft dürfen Minderjährige unter 18 Jahren nur mit der Zustimmung der Eltern oder des Bischofs heiraten.

#### **Eheschließende Institution**

Für eine formell gültige Eheschließung genügt es, dass die Eheleute in der Kirche vor zwei Zeugen von einem Priester getraut werden.

In den einzelnen Gemeinschaften herrschen allerdings unterschiedliche Auffassungen darüber, ob zur Trauung ein bestimmter Ritus und der Segen des Priesters notwendig sind.

#### **Ehehindernisse**

Nach byzantinischem Recht können folgende Hindernisse einer Ehe entgegenstehen: Es besteht bereits eine Ehe, es ist die vierte Ehe, Blutsverwandtschaft, Verschiedenheit der Religionen (Ehe zwischen einer christlichen und einer nichtchristlichen Person), oder Geisteskrankheit, die keine Willenserklärung zustande kommen lässt.

#### **Scheidung**

Eine Scheidung ist nach allen hier vertretenen orthodoxen Glaubensrichtungen möglich. Es wird zwischen der Scheidung mit Einbuße – hier liegt ein vorwerfbares Verschulden vor – und der Scheidung ohne Einbuße unterschieden. Nur im ersten Fall hat die Scheidung den Verlust von Rechten zur Folge. Eine Scheidung mit Einbuße ist möglich bei Hochverrat, Ehebruch, Abtreibung oder wenn von zwei zum Zeitpunkt der Eheschließung ungläubigen Partnern einer nach der Hochzeit dem Glauben beigetreten ist. Eine Scheidung ohne Einbuße ist möglich bei Impotenz, Verschollensein und böswilligem Verhalten, mehrjähriger Gefängnisstrafe oder Geisteskrankheit eines Ehepartners.

## 5.4 ISLAMISCHE REPULIK IRAN

Im Iran wird seit der islamischen Revolution von 1979 die Scharia auf alle Gesetzbereiche angewandt, d. h. islamisches Recht. Die Gesetzestexte basieren auf dem Koran, der Sunna (den Aussprüchen des Propheten) sowie dem Fikh, den verschiedenen islamischen Rechtsschulen. Das Familien- und Eherecht wird im Zivilgesetzbuch geregelt, das seinerseits auf der Scharia beruht. Bei Streitigkeiten, die die Ehe und die Scheidung von nichtschiiitischen Iranern betreffen, sind jeweils die Regeln und Gebräuche der Religion des Ehemannes anzuwenden.

Die eherechtlichen Regelungen der armeno-gregorianischen Religionsgemeinschaft, der evangelisch-kirchlichen Gemeinde sowie der iranischen Episkopalkirche sind weiter unten kurz dargestellt.

### VORAUSSETZUNG FÜR EHESCHLIESSUNG

#### Mindestheiratsalter

Das Ehefähigkeitsalter knüpft an die Pubertät an (vgl. Art. 1041 des ZGB). Grundsätzlich sollte eine Eheschließung eines Mädchens nicht vor Vollendung des dreizehnten Lebensjahres und die eines Jungen nicht vor Vollendung des fünfzehnten Lebensjahres erfolgen. Soweit die zukünftigen Ehegatten jünger sein sollten ist eine Eheschließung nur mit Bewilligung des Vormunds und nach Anhörung und Entscheidung des Gerichts möglich.

#### Standesamtliche Heirat

Eine standesamtliche Heirat ist formelle Voraussetzung für die Gültigkeit der Ehe. Für die schiitische Bevölkerung nehmen die standesamtlichen Befugnisse die Geistlichen der schiitischen Glaubensgemeinschaft vor; für die anderen, nach der iranischen Verfassung anerkannten Religionen, die jeweils zuständigen Geistlichen. Nicht anerkannt wird zum Beispiel der Bahá'í Glaube. Dementsprechend können Angehörige dieses Glaubens keine nach iranischem Recht gültige Ehe schließen.

#### Ehevoraussetzungen

Eine Eheschließung vor dem Heiratsnotariat (vom Justizministerium errichtet) im Iran ist nur möglich, wenn mindestens einer der Verlobten die iranische Staatsangehörigkeit besitzt.

Gem. Art. 1060 Zivilgesetzbuch, ZGB benötigt eine iranische Frau eine besondere Genehmigung des Innenministeriums zur Eheschließung mit einem ausländischen Mann. Bei Nichtbeachtung drohen dem ausländischen Ehemann ein bis drei Jahre Gefängnis.

Die Ehe kommt durch die Willenserklärung der Eheleute zustande. Für die Eheschließung selbst sind keine bestimmten Formerfordernisse vorgeschrieben. Sie muss allerdings vor dem Heiratsnotariat vollzogen werden (Art. 1 des Ehegesetzes).

Ein Aufgebot gibt es nicht. Die Eheschließenden oder ihre Bevollmächtigten müssen vor dem Notar anwesend sein und folgende Unterlagen vorlegen:

1. die Kennkarte der Eheschließenden, in die die Eheschließung eingetragen wird,
2. die Todesurkunde des ersten Ehemannes, falls eine Witwe eine Ehe eingehen will,
3. die Scheidungsurkunde, falls ein Ehepartner geschieden ist,
4. die Genehmigung des Vaters bzw. des Großvaters väterlicherseits bei der ersten Ehe der Frau (bei unbegründeter Ablehnung durch den Vater kann diese Zustimmung vom Gericht ersetzt werden).
5. die Genehmigung des Gerichts, falls der Ehemann eine zweite oder eine weitere Ehe eingehen will.
6. die staatliche Genehmigung für die Braut, wenn sie einen Ausländer heiraten will.

Bei der Eheschließung müssen ferner anwesend sein: zwei Zeugen für die Eheschließung, zwei Zeugen für die Identität der Eheschließenden (falls sie dem Notar nicht persönlich bekannt sind), bei Sprachschwierigkeiten ein Dolmetscher, eine Mittelsperson bei Behinderungen einer der Ehepartner (stumm, blind oder taub).

Der Notar registriert die Ehe und stellt zwei Heiratsurkunden aus. Das Register und die Urkunden enthalten Registernummer und Datum, die Namen der Ehegatten und der Zeugen sowie Angaben über den Betrag der Morgengabe. Der Registerein-

trag und die Urkunden müssen von allen Anwesenden unterschrieben werden. Die Registrierung und Eintragung der Ehe beim örtlich zuständigen Heiratsnotariat (Art. 1 des iranischen Ehegesetzes) ist nach iranischem Recht keine Voraussetzung für die Gültigkeit. Eine Missachtung ist jedoch strafbar, beeinflusst aber nicht die Wirksamkeit der Eheschließung.

Eine vor einem deutschen Standesamt geschlossene Ehe wird im Iran nur anerkannt, wenn nach der Eheschließung die Registrierung der Ehe durch die Eheleute veranlasst bei der zuständigen iranischen Auslandsvertretung oder im Iran erfolgt.

Ein schiitischer Iraner kann mit einer nichtmuslimischen Ehefrau die Ehe schließen. Vor der Registrierung der Ehe muss die Ehefrau zum Islam konvertiert sein.

Ehen mit nichtschiiitischen Iranern bzw. Iranerinnen richten sich nach dem Recht der jeweiligen Religionsgemeinschaft des künftigen Ehepartners bzw. der Ehepartnerin.

Mit der Eheschließung erwirbt die ausländische Ehefrau eines Iraners automatisch die iranische Staatsangehörigkeit. Nach iranischem Recht kann der Ehemann den Aufenthalt seiner Ehefrau bestimmen, so auch das Recht zur Ausreise aus dem Iran.

Eine nur nach religiösem Recht in Deutschland eingegangene Ehe ist in Deutschland

nicht gültig. Ihre Anerkennung ist im Iran von der Eintragung bei der Konsularabteilung der Botschaft abhängig.

Nach iranischem Recht können sich beide Ehepartner im Iran vertreten lassen (sog. Handschuhehen). Für eine Gültigkeit in Deutschland bedarf es deshalb der Prüfung, ob diese durch Stellvertreter geschlossene Ehe dem deutschen „ordre public“ widerspricht und somit ungültig ist. Das wäre möglich, wenn beide Parteien zur Zeit der Eheschließung in Deutschland wohnhaft waren.

#### **ENDE DER EHE (SCHEIDUNG, TOD, EHEAUFLÖSUNG)**

##### **Scheidung**

Die Scheidung und die Möglichkeit der Eheauflösung sind für die schiitische Bevölkerung im Familiengesetzbuch und in einer Reihe weiterer Gesetze geregelt. Ihre religiösen Regelungen werden nach einem landesinternen „ordre public“ auf ihre Gültigkeit für andere, nichtschii-tische Bevölkerungsgruppen überprüft (Gesetz vom 22.7.1933). Zuständig für die Scheidung schiitischer Ehepartner sind nach dem Familiengesetzbuch die staatlichen und nicht die religiösen Gerichte. Gehört ein Ehepartner allerdings einer anerkannten Religionsgemeinschaft an, die keine Scheidung vorsieht, dann ist entgegen der familiengesetzlichen Regelungen keine Scheidung möglich. Nach Art. 6 des iranischen ZGB ist das iranische Recht auch anzuwenden, wenn

beide Ehegatten ihren Wohnsitz nicht mehr innerhalb des Irans haben.

##### **Scheidungsgründe**

Die Ehefrau kann die Auflösung der Ehe verlangen, wenn die Fortführung der Ehe für sie eine schwere Notlage bedeuten würde (Art. 1150 ZGB). Die Ehefrau kann eine Scheidung verlangen, wenn der Ehemann sich weigert, Unterhalt zu zahlen bzw. zahlungsunfähig ist, er seit mindestens vier Jahren verschollen ist oder die Fortsetzung der Ehe für sie eine besondere Härte bedeuten würde und sie hierdurch Schande auf sich lädt (Art. 1129, 1130 ZGB). Eine unzumutbare Härte kann bei Drogen- oder Alkoholabhängigkeit, Haft, Gewaltanwendung gegenüber der Ehefrau oder Verweigerung des ehelichen Beischlafs gegeben sein. Der Richter kann den Ehemann verpflichten, die Scheidung auszusprechen, anderenfalls spricht der Scharia-Richter die Scheidung durch Urteil aus.

Das Recht auf Aufhebung der Ehe muss unverzüglich ausgeübt werden (Art. 1131 ZGB). Die Beachtung der für die Verstoßung (talāq) vorgesehene Form ist nicht erforderlich (Art. 1132 ZGB).

In dem schriftlichen Ehevertrag kann die Ehefrau neben dem gesetzlich vorgesehenen Scheidungsgrund (s.o.) auch andere Gründe vereinbaren. So kann zum Beispiel die Bedingung vereinbart werden, dass, wenn ein Ehemann während einer bestimmten Zeit abwesend ist oder aufgehört

hat, die täglichen Kosten zu zahlen, oder wenn er eine Handlung gegen das Leben der Frau begangen hat oder ihr durch seine üble Führung das eheliche Leben unerträglich gemacht hat, die Frau die Befugnis hat, die Ehe durch unwiderruflichen talāq aufzulösen (Art. 4 des Gesetzes über die Eheschließung und die Ehescheidung vom 15.8.1931 in der Fassung des Gesetzes vom 8.6.1937). Sind die Voraussetzungen dieses Artikels erfüllt, wird der Zivilprozess zwischen den Ehepartnern vor dem Gericht erster Instanz gemäß der Zivilprozessordnung verhandelt. Die Scheidungsklage muss sechs Monate nach dem Ereignis erhoben werden, das als Scheidungsgrund maßgeblich ist, weil sie sonst verjährt.

Der Ehemann kann seine Frau verstoßen, wann er will. Der talāq ist in den Art. 1133 bis 1149 ZGB geregelt. Die Verstoßung muss ebenfalls in einem vom Justizministerium eingerichteten Notariat erfolgen. Das Gericht hat dann zunächst ein Schiedsverfahren einzuberufen (Gesetz über die zivilen Sondergerichte). Die Erklärung der Scheidung durch den Ehemann wäre allerdings auch ohne Beteiligung des Gerichts zivilrechtlich wirksam. Sie wird jedoch strafrechtlich geahndet.

Beide Ehepartner können unter den Voraussetzungen des Art. 8 des Gesetzes über den Schutz der Familie vom 12.2.1975 (FamSchG) gerichtlich die Scheidung beantragen. Das Gericht stellt die Unmöglichkeit des ehelichen Zusammenlebens fest,

auf Grund dessen dann die Scheidung ausgesprochen wird. Als unmöglich wird das Eheleben dann angesehen, wenn zum Beispiel beide Ehepartner mit der Scheidung einverstanden sind (Art. 8 Nr. 1 FamSchG), wenn sich die Ehefrau weigert, ihrem Ehemann gehorsam zu sein (Art. 8 Nr. 3 FamSchG), bei Leiden eines Ehegatten an einer schwer zu behandelnden Krankheit (Art. 8 Nr. 5 FamSchG), bei Geisteskrankheit eines Ehegatten (Art. 8 Nr. 6 FamSchG) oder bei rechtskräftiger Verurteilung eines Ehegatten wegen Begehung einer Straftat, die die Ehre der Familie verletzt (Art. 8 Nr. 11 FamSchG).

Ausländische Scheidungsurteile werden anerkannt, wenn sie den iranischen Gesetzen entsprechen. Erforderlich ist, dass die ausländische Ehescheidung dem zuständigen iranischen Konsulat oder dem zuständigen iranischen Notariat zur Eintragung vorgelegt wird. Diese Eintragung gewährleistet die Anerkennung.

##### **Armeno-gregorianische Religionsgemeinschaft**

Bei der armeno-gregorianischen Religionsgemeinschaft gilt Gewohnheitsrecht auf der Rechtsgrundlage des Statuts zum Familienrecht der Armenier im Iran. Das Mindestheiratsalter für die Eheschließung ist bei Männern 18 Jahre und Frauen 15 Jahre (§ 24).

Eine Ehe muss entweder durch den Tod oder durch die zuständige religiöse Stelle

aufgelöst werden. Der Geistliche prüft die Beweise und bemüht sich zuvor, ein Einvernehmen zu erzielen. Bleibt dies erfolglos, verkündet er die Entscheidung und lässt die Auflösung der Ehe in den gesetzlich vorgeschriebenen Registern eintragen. Danach ist die Auflösung vollzogen (Art. 42 des Gewohnheitsrechts).

Scheidungsgründe sind nach Art. 43 zum Beispiel Ehebruch eines Ehegatten, ein schwerer körperlicher Fehler oder wenn der Ehegatte seit 4 Jahren verschollen ist.

#### **Evangelisch-kirchliches Erbschafts- und Eherecht im Iran**

Das Mindestalter für die Eheschließung ist für Frauen 16 Jahre und für Männer

18 Jahre. Es muss zunächst ein Angebot erfolgen. Die Eheschließung erfolgt durch den Pfarrer, der dazu von der Kirche ermächtigt sein muss. Als Ehehindernis gilt es, wenn einer der Ehepartner schon verheiratet ist oder war und die Wiederverheiratung nicht durch die Kirche genehmigt wurde. Die Ehescheidung wird durch die Kirche und nur unter bestimmten Voraussetzungen ausgesprochen.

#### **Iranische Episkopalkirche**

Es gilt das gesetzliche Heiratsmindestalter. Außerdem muss eine christliche Eheschließung vor einem christlichen Standesbeamten erfolgen. Die Vermählten haben selbst für die Registrierung ihrer Ehe zu sorgen.

## **5.5 IRAK**

Das irakische ZGB und das Gesetz über das Personalstatut galten während der Zeit der Besetzung des Iraks im April 2003. Sie galten weiterhin auch seit der Wiedererlangung der Souveränität des Iraks am 28.06.2004. Am 07.03.2006 trat ein neues Staatsangehörigkeitsgesetz in Kraft. Urkunden aus dem Irak können nach Hinweisen verschiedener deutscher Gerichte seit 2011 nicht mehr durch die zuständige Botschaft in Bagdad/Irak legalisiert werden. Sie sind mit der Vorbeugung des irakischen Außenministeriums sowie gegebenenfalls erforderlichen Zwischenbeglaubigungen vorzulegen. In Einzelfällen erfolgt in Deutschland eine kriminaltechnische Untersuchung durch das zuständige Landeskriminalamt. Die nachfolgenden Hinweise stehen des Weiteren wegen der aktuellen, prekären Sicherheitslage im Irak (Stand: Februar 2013) und Instabilität unter dem Vorbehalt der rechtlichen Gültigkeit.

Im Irak ist ebenso wie im Iran der Islam Staatsreligion. Die Zuständigkeit eines Gerichts hängt von der Religionszugehörigkeit einer Person ab. Es gibt religiöse Scharia-Gerichte, Zivilgerichte, Religions- und Strafgerichte. Bei personenrechtlichen Streitigkeiten sind für Muslime die Scharia-Gerichte zuständig. Für personenrechtliche Streitigkeiten der Nichtmuslime und für nicht muslimische Ausländer/innen sind die erstinstanzlichen Zivilge-

richte zuständig. Ausgenommen davon sind die Anhänger der syrisch-orthodoxen Kirche (Jakobiten), die eigene religiöse Gerichte haben. Statusfragen werden nach dem Heimatland geregelt. Ob ein vor deutschem Gericht erlangtes Scheidungsurteil über irakische Staatsangehörige im Irak anerkannt wird, ist zweifelhaft.

#### **Mindestheiratsalter**

Das Mindestheiratsalter beträgt 18 Jahre; allerdings kann einer Person, die das 15. Lebensjahr vollendet hat und heiraten möchte, vom Richter mit Zustimmung ihres nach der Scharia rechtlichen Vertreters die Einwilligung zu einer Heirat gewährt werden.

#### **Form der Eheschließung**

Die Ehe ist im Islam ein Ehevertrag. Eine Ehe mit mehr als einer Frau ist dem Mann nur mit richterlicher (Kadi) Erlaubnis gestattet (§ 3 Abs. 4 Gesetz über das Personalstatut, nachfolgend nur mit der Paragraphenbezeichnung zitiert). Diese Erlaubnis wird ihm erteilt, wenn er über ausreichende wirtschaftliche Mittel verfügt und einen rechtmäßigen Grund vorbringen kann. Steht zu befürchten, dass den Frauen nicht die gleiche Behandlung widerfahren wird, ist die Erlaubnis zu versagen (§ 3).

Die Eheschließung wird bei dem zuständigen Gericht in ein Register eingetragen. Dafür muss eine Erklärung vorgelegt werden, aus der sich die Identität der

Personen, deren Alter, der Betrag der Morgengabe und das Fehlen von nach Scharia rechtlichen Ehehindernissen ergibt (§ 10). Sie muss von den Parteien, vom Vorsteher des Stadtbezirkes oder des Dorfes oder zwei achtbaren Personen unterschrieben worden sein. Die Parteien müssen weiterhin erklären, gesund zu sein. Der Inhalt dieser Erklärung wird in das Register aufgenommen.

#### Ehehindernisse

Kein Verwandter oder Dritter hat das Recht, eine Person zur Eheschließung zu zwingen. Geschieht dies doch, gilt die Ehe als nicht geschlossen, wenn keine Beiwohnung stattgefunden hat (§ 9). Das Ausüben von Zwang auf eine Person ist strafrechtlich relevant.

Eine unter Druck gesetzte Person hat das Recht, sich an die Ermittlungsbehörden zu wenden (§ 9 Abs. 2).

Weitere Hindernisse sind: Blutsverwandtschaft, Schwägerschaft oder Milchverwandtschaft (eine Milchverwandtschaft entsteht, wenn zwei oder mehr Personen von derselben Frau gestillt wurden). Der Mann darf außerdem nicht mehr als vier Frauen heiraten (§ 13).

Ein Muslim darf nur eine Frau heiraten, die einer Offenbarungsreligion (Islam, Christentum, Judentum) angehört (§13). Für Frauen sind die Regeln strenger: Eine Muslima darf keinen Nichtmuslimen heiraten,

auch dann nicht, wenn es sich um einen Juden oder einen Christen handelt (§17).

Ein Ehehindernis besteht auch darin, dass die Frau durch dreimaliges Verstoßen geschieden worden ist oder die Wartezeit nach einer Scheidung unterschritten wurde oder wenn ein anderer das Recht hat, der Frau beizuwohnen (§ 13).

#### Scheidung

Nach Art. 19 Nr. 3 irakisches ZGB gilt für Scheidungen das Heimatrecht des Ehemannes zur Zeit der Eheschließung bzw. Klageerhebung. Des Weiteren gilt nach Art. 19 Nr. 3, 5 irakisches ZGB allein das irakische Gesetz, falls einer der Ehepartner zum Zeitpunkt der Eheschließung die irakische Staatsbürgerschaft besaß.

Die Ehescheidung kann nur in der von der Scharia vorgeschriebenen Form durch den Ehemann oder durch den Kadi erfolgen, aber auch durch die Ehefrau, wenn sie dazu ermächtigt wurde. Es gibt die widerrufliche und die unwiderrufliche Scheidung. Die Unwiderrufliche wird weiter in die beschränkt unwiderrufliche und die absolute Scheidung unterteilt. Diese Arten der Scheidung erfolgen durch den dreimaligen Ausspruch der Scheidung durch den Mann gegenüber der Frau. Neben dieser Form existiert noch die Trennung vor dem Gericht, die sogenannte gewillkürte Trennung (Khul'). Dafür ist es notwendig, dass die Parteien vor dem Kadi anwesend sind. Die Scheidung erfolgt dort durch Angebot und Annahme der jeweiligen Partei.

Darüber hinaus regelt das Gesetz über das Personalstatut in §§ 40, 41 die richterliche Trennung. Beim Vorliegen bestimmter Trennungsgründe kann jeder Ehepartner die Trennung begehren. Das Gericht setzt zwei Schiedspersonen ein, die versuchen, eine gerechte Sühne festzulegen. Hat das keinen Erfolg, dauert das Zerwürfnis an und weigert sich der Ehemann die Scheidung auszusprechen, dann wird die Trennung durch das Gericht vollzogen.

#### Gründe für eine Trennung sind:

- einer der Ehegatten verletzt den anderen oder begeht eheliche Untreue,
- die Ehe wurde unter Einwirkung von Zwang eingegangen und es fand eine Beiwohnung statt (ohne Beiwohnung gilt die Ehe als nicht geschlossen, s.o.),
- der Ehemann ehelicht ohne Genehmigung des Gerichts eine zweite Frau.
- zwischen den Ehegatten ist ein Zerwürfnis entstanden und eine Versöhnung erscheint unmöglich.

Für die Ehefrau gibt es weitere Trennungsgründe, zum Beispiel nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 bis 9:

- der Mann wird zu einer Freiheitsstrafe von drei oder mehr Jahren verurteilt,
- der Ehemann lebt länger als zwei Jahre ohne Rechtfertigungsgrund von seiner Frau getrennt,
- der Ehemann fordert seine Frau, der er noch nicht beigewohnt hat, auch zwei Jahre nach der Eheschließung nicht zur Vollziehung der Ehe auf,
- der Ehemann ist impotent oder nicht in der Lage, die Ehe zu vollziehen, der Ehemann ist unfruchtbar oder
- er verweigert die Unterhaltszahlungen, ohne zulässigen Rechtsgrund, nachdem ihm eine Frist von höchstens 60 Tagen gewährt wurde.

Der Beweis dieser Trennungsgründe ist auch durch Zeugen erlaubt. Die Beweiswürdigung liegt beim Gericht (§ 44).

## 5.6 SERBIEN

### Familienrecht

Die Republik Serbien ist Rechtsnachfolgerin Jugoslawiens (Dekret des serbischen Parlaments vom 5.6.2006). Das neue Familienrecht trat am 1. Juli 2008 in Kraft. Nach Art. 2 Familiengesetz (FamG) hat Jeder bzw. Jede ein Recht auf Achtung seines/ihrer Familienlebens.

### Ehemündigkeit

Die Brautleute müssen volljährig sein, d. h. das 18. Lebensjahr vollendet haben. Nur in Ausnahmefällen kann eine minderjährige Person ab dem 16. Lebensjahr heiraten, wenn sie dazu die körperliche und geistige Reife besitzt (Art. 23 FamG).

### Eheschließung

Die Ehe ist die gesetzlich geregelte Lebensgemeinschaft einer Frau und eines Mannes (Art. 3 Abs.1 FamG). Sie darf nur freiwillig geschlossen werden. Eine unter Zwang geschlossene Ehe ist nichtig (vgl. Art. 24, 38, 39 FamG). Sie kann angefochten und gerichtlich für ungültig erklärt werden.

Formell ist eine Ehe nur gültig, wenn sie als sog. Zivilehe vor einem Standesbeamten bzw. Standesbeamtin geschlossen wird. Anderenfalls ist sie ebenfalls nichtig. Weitere Nichtigkeitsgründe sind u. a. Scheinehen (Art. 32 FamG), Verwandtschaftsehen oder eine Ehe zwischen einem Vormund und seinem Mündel (vgl. Art. 31 ff. FamG).

Für eine formgültige Trauung müssen die Brautleute, der Standesbeamte bzw. die Standesbeamtin und zwei geschäftsfähige Zeugen anwesend sein (Art. 292 ff., 300 FamG). Nur in Ausnahmefällen ist eine Eheschließung durch Bevollmächtigte der Brautleute zulässig und möglich. Die bevollmächtigte Person muss dafür eine beglaubigte Vollmacht zum Zweck der Eheschließung vorlegen. Die Vollmacht gilt längstens 90 Tage (vgl. Art. 301 FamG).

### Nichtigkeit einer Ehe

Eine Ehe kann aus unterschiedlichen Gründen nach einem Klageantrag gerichtlich für nichtig erklärt werden, u. a. wenn die Willenserklärungen der Eheleute nicht übereinstimmen, es sich um eine gleichgeschlechtliche Ehe handelt, ein Ehepartner bereits verheiratet war oder eine Begründung der Lebensgemeinschaft nicht beabsichtigt war (Scheinehe). Das Klagerecht verjährt nicht und wird durch eine Beendigung der Ehe durch Scheidung nicht ausgeschlossen (Art. 212 Abs. 2 S. 3 FamG).

Eine Ehe ist wegen Anfechtbarkeit für ungültig zu erklären, wenn sie von einer Minderjährigen ohne gerichtliche Genehmigung geschlossen wurde. Das Klagerecht der Minderjährigen endet ein Jahr nach Volljährigkeit, das der Eltern, des Vormundes mit Volljährigkeit der Betroffenen (Art. 2, 5 FamG).

### Ehescheidung

Eine Ehe kann gerichtlich geschieden werden, wenn sie ernsthaft und dauerhaft zerrüttet ist. Ein Verschulden ist nicht notwendig.

## 5.7 REPUBLIK KOSOVO

Der Kosovo erklärte sich am 17. Februar 2008 für unabhängig und erhielt ab September 2012 die volle Souveränität (Stichtag: 1.6.2012). Seither haben 22 von 27 EU-Staaten einschließlich Deutschland die Republik Kosovo anerkannt.

### Familienrecht

Nach Art. 37 Abs. 1 der am 15. Juni 2008 in Kraft getretenen Verfassung der Republik Kosovo besteht ein Recht auf Eheschließung und Familie und freie Wahl der Ehegatten. Das Familienrecht einschließlich Verfahrensrecht in Familiensachen regelt das Gesetz Nr. 2004/32 über die Familie (im Folgenden: FamG).

### Ehemündigkeit

Die Brautleute müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Nur in Ausnahmefällen kann eine minderjährige Person ab dem 16. Lebensjahr heiraten (Art. 16 FamG), wenn sie dazu die körperliche und geistige Reife besitzt (Art. 23 FamG).

### Eheschließung

Die Ehe ist die gesetzlich geregelte Lebensgemeinschaft einer Frau und eines Mannes (Art. 3 Abs.1, Art. 14 FamG). Sie darf nur freiwillig geschlossen werden. Eine unter

Eine Ehe kann auch einvernehmlich geschieden werden auf Antrag der Eheleute und mit einer schriftlichen Scheidungsvereinbarung.

Zwang geschlossene Ehe ist ungültig (vgl. Art. 18 FamG). Sie kann angefochten und gerichtlich für ungültig erklärt werden.

Es gilt grundsätzlich die Zivilehe. Dies bedeutet: Formell ist eine Ehe daher nur gültig, wenn sie als sog. Zivilehe vor einem Standesbeamten bzw. einer Standesbeamtin geschlossen wird. Anderenfalls ist sie ebenfalls nichtig. Eine Doppelehe ist verboten (Art. 19 FamG). Weitere Nichtigkeitsgründe sind u. a. Scheinehen (Art. 32 FamG), Verwandtschaftsehen (Blutsverwandtschaft, vgl. Art. 21 FamG) oder eine Ehe zwischen einem Vormund und seinem Mündel (vgl. Art. 24 ff. FamG). Eine religiöse Trauung ist erst nach der standesamtlichen Eheschließung zulässig (Art. 36 FamG).

Für eine formgültige Trauung müssen die Brautleute, der Standesbeamte bzw. die Standesbeamtin und zwei geschäftsfähige Zeugen anwesend sein (Art. 28 FamG).

### Ehenichtigkeit

Eine Ehe kann aus verschiedenen Gründen für nichtig erklärt werden, z. B. bei Willensmängeln bei ihrer Schließung, Doppelehe, Heirat unter Blutsverwandten, Adoption oder Vormundschaft (Art. 18 ff. FamG).

Soweit eine Eheschließung aus den vorgenannten Gründen nichtig sein sollte, kann dies auf dem Klageweg festgestellt werden. Das Recht zu klagen verjährt nicht und ist auch nicht durch Scheidung der Ehe ausgeschlossen (vgl. Art. 212 Abs. 2 S. 3 FamG).

### Ehescheidung

Eine Ehe kann gerichtlich geschieden werden, wenn sie ernsthaft und dauer-

haft zerrüttet ist. Ein Verschulden ist nicht notwendig. Einer der Ehepartner kann einen Antrag auf Ehescheidung stellen, wenn die Ehe unwiderruflich gescheitert ist (Art. 69 Abs. 1 FamG). Eine Ehe kann zudem auch einvernehmlich geschieden werden auf Antrag der Eheleute, wobei eine schriftliche Scheidungsvereinbarung über die Scheidungsfolgen eingereicht werden muss (Art. 68 FamG).

## 5.8 MONTENEGRO

### Familienrecht

2016 kam es nach einer gesetzlichen Änderung zu Änderungen im Familien- und Familienverfahrensrecht (im Folgenden: FamG).

Die Ehe ist gesetzlich definiert als Lebensgemeinschaft zwischen Mann und Frau (Art. 15 FamG). Die gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaft blieb unregelt. Die nichteheliche Lebensgemeinschaft zwischen Mann und Frau hingegen ist bzgl. Unterhalt und Vermögensbeziehungen und sofern sie mindestens drei Jahre andauert der Ehe gleichgestellt (Art. 12 Abs. 1 FamG).

### Ehemündigkeit

Die Ehemündigkeit ist an die Volljährigkeit geknüpft. Die Brautleute müssen grundsätzlich das 18. Lebensjahr vollendet haben. Ausnahmsweise können 16jährige heiraten (Art. 24 FamG).

### Eheschließung

Die Ehe wird auf der Basis der beiden freien Willenserklärungen der Brautleute obligatorisch zivilrechtlich geschlossen (Art. 25–38 FamG).

### Ehehindernisse und -verbote

Ehehindernisse liegen bei Verwandtschaft oder Schwägerschaft vor (Art. 19 ff. FamG). Eine Ehe kann für nichtig erklärt werden, wenn es sich z. B. um eine Scheinehe handelt (vgl. Art. 46–55 FamG).

### Ehescheidung

Eine Ehe kann gerichtlich geschieden werden, wenn sie zerrüttet ist (Art. 56 FamG). Ein Verschulden ist nicht notwendig. Vor einer Scheidung wird ein Mediationsverfahren vorgeschaltet. Dies ist entbehrlich, wenn die Eheleute gemeinsam und einverständlich einen Scheidungsantrag stellen und sich über die wesentlichen Scheidungsfolgen geeinigt haben.

## Literaturhinweise zum rechtlichen Teil

Dieter Henrich, Alexander Bergmann u. Murad Ferid (Hrg.): Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, 221. Lfg., Stand: 17.5.2017 sowie Familienrecht international, <https://www.bergmann-aktuell.de> (Stand 5.7.2017)

Konsularische Hinweise auf der Website des Auswärtigen Amtes ([www.auswaertiges-amt.de](http://www.auswaertiges-amt.de)) und der Auslandsvertretungen

in einzelnen Staaten (z. B. Merkblatt der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Teheran „Eheschließungen in Iran bzw. mit Bezug zu Iran“ v. 22.09.2009).

[www.juris.de](http://www.juris.de) verschiedene Gerichtsentscheidungen und Hinweise von Oberlandesgerichten (z. B. Der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts – Dezernat 7 – Irak, Legalisation, Stand: 17.3.2011).

## 6. BERATUNGSSTELLEN, FRAUENHÄUSER UND KRISENEINRICHTUNGEN IN BERLIN

### Notdienste

#### › Polizeilicher Notruf 110

#### › Berliner Notdienst Kinderschutz

www.jugendnotdienst-berlin.de  
Sprechzeiten: rund um die Uhr (auch am Wochenende und an Feiertagen)

#### › Kindernotdienst

Gitschiner Str. 48 | 10969 Berlin  
T. +49 30 61 00 61

#### › Jugendnotdienst

Mindener Str. 14 | 10589 Berlin  
T. +49 30 61 00 62

#### › Mädchennotdienst

Mindener Str. 14 | 10589 Berlin  
T. +49 30 61 00 63

#### › Das Hilfetelefon – Beratung und Hilfe für Frauen

T. 08000 116 016

Das Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ ist ein bundesweites Beratungsangebot für Frauen, die Gewalt erlebt haben oder noch erleben. Unter der Nummer 0800 116 016 und via Online-Beratung unterstützt das Hilfetelefon Betroffenen aller Nationalitäten, mit und ohne Behinderung – 365 Tage im Jahr, rund um die Uhr. Auch Angehörige, Freundinnen und Freunde sowie Fachkräfte werden anonym und kostenfrei beraten.

#### › BIG e.V. Berliner Initiative gegen Gewalt an Frauen

Postfach 304105 | 10756 Berlin  
BIG-Hotline +49 30 611 03 00  
info@big-hotline.de | www.big-hotline.de

**Sprachen:** fast alle Sprachen möglich; Verständigung erfolgt mit Hilfe von Sprachmittlerinnen oder z.T. durch Konferenzschaltung mit Sprachmittlern

**Sprechzeiten:** 08<sup>00</sup>–23<sup>00</sup> (auch am Wochenende und an Feiertagen)

Über BIG kann die Vermittlung an die Berliner Frauenhäuser erfolgen.

### Fachberatungs- und Interventionsstellen bei häuslicher Gewalt

#### › Frauenraum

Torstr. 112 | 10119 Berlin  
T. +49 30 448 45 28  
frauenraum@arcor.de | www.frauenraum.de

**Sprechzeiten:** Di 12<sup>00</sup>–18<sup>00</sup>, Do 09<sup>00</sup>–15<sup>00</sup>,  
Fr 11<sup>00</sup>–14<sup>00</sup> und nach Vereinbarung  
Rechtsberatung (nur mit Terminabsprache)  
Di 16<sup>00</sup>–19<sup>00</sup> (mit Kinderbetreuung)  
Psychologische Beratung nach Terminvereinbarung

#### › Frauentreffpunkt

Selchowerstr. 11 | 12049 Berlin  
T. +49 30 621 20 05 | F. +49 30 62 70 55 18  
frauentreffpunkt@skf-berlin.de

#### › Frauenberatung TARA

Eberstr. 58 | 10827 Berlin  
T. +49 30 78 71 83 40 | F. +49 30 787 183 49  
frauenberatung.tara@gmx.de  
www.frauenberatung-tara.de  
und nach telefonischer Terminvereinbarung

**Sprechzeiten:** Mo 12<sup>00</sup>–17<sup>00</sup>,  
Di 10<sup>00</sup>–14<sup>00</sup>, Mi 10<sup>00</sup>–16<sup>00</sup>, Do 09<sup>00</sup>–11<sup>00</sup>  
und nach Vereinbarung

#### › Frauenberatungsstelle BORA

Albertinenstr. 1 | 13088 Berlin  
Bürotelefon +49 30 925 37 73  
Beratungstelefon +49 30 927 47 07  
beratung@frauenprojekte-bora.de  
www.frauenprojekte-bora.de

**Sprechzeiten:** Mo 10<sup>00</sup>–14<sup>00</sup>,  
Di 14<sup>00</sup>–18<sup>00</sup>, Do 10<sup>00</sup>–14<sup>00</sup> und 16<sup>30</sup>–17<sup>30</sup>  
und nach Vereinbarung

#### › Interkulturelle Initiative – Beratungsstelle

Teltower Damm 4 | 14169 Berlin  
T. +49 30 80 19 59 80 | F. +49 30 80 195 982  
info@interkulturelle-initiative.de  
berating@interkulturelle-initiative.de  
www.interkulturelle-initiative.de

**Bürozeiten:** Mo–Do 10<sup>00</sup>–16<sup>00</sup>

Persönliche Beratungszeiten:  
Mo 10<sup>00</sup>–15<sup>00</sup>, Di 10<sup>00</sup>–13<sup>00</sup>, Do. 12<sup>00</sup>–18<sup>00</sup>  
Kostenlose Rechtsberatung nach  
Vereinbarung

### Frauenhäuser in Berlin

#### › Frauenhaus Bora

F. +49 30 986 43 32  
frauenhaus@frauenprojekte-bora.de  
www.frauenprojekte-bora.de

#### › Frauenhaus Caritas

T. +49 30 851 10 18  
Frauenhaus@caritas-berlin.de

#### › 2. Autonomes Frauenhaus Berlin

T. +49 30 374 906 22  
Frauenselbsthilfe-berlin@t-online.de

#### › Hestia Frauenhaus

T. +49 30 559 35 31  
pub@hestia-fh.de

#### › Frauenhaus Cocon e.V.

T. +49 30 916 118 36  
info@frauenhaus-cocon.de

#### › Interkulturelles Frauenhaus

T. +49 30 801 080 50  
info@interkulturelle-initiative.de

## Zufluchtswohnungen in Berlin

### › Frauenort-Augusta

T. +49 30 28 59 89 77 | +49 30 46 60 02 17  
frauenort-augusta@zukunftbauen.de

### › Flotte Lotte

T. +49 30 415 15 80  
info@flotte-lotte-berlin.de

### › Frauenzimmer e. V.

T. +49 30 787 50 15  
Frauenzimmer-zuflucht@web.de

### › Hestia Zufluchtswohnung

T. +49 30 440 60 58  
zuwo@hestia-ev.de

### › Matilde e. V.

F. +49 30 564 002 29  
Frauzentrum.Matilde@gmx.de

### › Offensiv '91 e. V.

T. +49 30 631 60 60  
offensiv91@aol.com

### › Zuff e. V.

T. +49 30 694 60 67  
mail@zukunftswohnungen.de

### › Interkulturelle Initiative – Wohnprojekt

Postfach 37 05 42 | 14135 Berlin  
T. +49 30 801 080 10 | F. +49 30 801 080 15

## Koordinatorinnen/ Koordinatoren gegen häusliche Gewalt/ Opferschutz-beauftragte der Polizei

### › Polizeidirektion 1

Reinickendorf, Pankow, Prenzlauer Berg und Weißensee  
Pankstraße 29 | 13357 Berlin  
Opferschutzbeauftragter / Koordinator für Häusliche Gewalt: Michael Bendix-Kaden  
T. +49 30 4664 104 220  
F. +49 30 4664 104 299  
Direktion1@polizei.berlin.de

### › Polizeidirektion 2

Spandau, Charlottenburg-Wilmersdorf  
Charlottenburger Chaussee 67 | 13597 Berlin  
Koordinatorin Häusliche Gewalt/Stalking: Beate Linke  
T. +49 30 4664 204 220  
dir2st42@polizei.berlin.de

### › Polizeidirektion 3

Mitte, Tiergarten und Wedding  
Kruppstraße 2 | 10557 Berlin  
Koordination häusliche Gewalt und Opferschutzbeauftragte  
Opferschutzbeauftragte: Gabriele Segeritz  
Koordinatorin bei häuslicher Gewalt: Daniela Pfaender  
T. +49 30 4664 30 40 00  
F. +49 30 4664 30 40 99  
direktion3@polizei.berlin.de

### › Polizeidirektion 4

Tempelhof-Schöneberg, Steglitz-Zehlendorf  
Eiswaldtstr. 18 | 12249 Berlin  
Beauftragte für Opferschutz / Häusliche Gewalt: Nadine Wenzke  
T. +49 30 4664 404 210  
F. +49 30 4664 404 299  
direktion4stb42@polizei.berlin.de

### › Polizeidirektion 5

Friedrichshain-Kreuzberg, Neukölln  
Friesenstraße 16 | 10965 Berlin  
Beauftragte für Opferschutz / Häusliche Gewalt: Susanne Paukert  
T. +49 30 4664 504 220  
F. +49 30 4664 504 199  
direktion5@polizei.berlin.de

### › Polizeidirektion 6

Lichtenberg, Marzahn-Hellersdorf, Treptow-Köpenick  
Poelchastr. 1 | 12681 Berlin  
Koordinator für Häusliche Gewalt/Opferschutzbeauftragter: Danilo Winkler  
T. +49 30 4664 604 220  
F. +49 30 4664 604 299  
direktion6@polizei.berlin.de

## Der Polizeipräsident in Berlin

Zentralstelle für Prävention

### › Landeskriminalamt LKA PräV 1

Ansprechpartner für interkulturelle Aufgaben  
T. +49 30 4664 900 500  
F. +49 30 4664 82290097  
LKAPräv1@polizei.berlin.de

### › Ansprechpersonen für LSBTI

T. +49 30 4664 979 444  
F. +49 30 4664 82290941  
LKAPräv1@polizei.berlin.de

### › Landeskriminalamt LKA PräV 2 Ansprechpersonen für Opferschutz, Stalking, Häusliche Gewalt

T. +49 30 4664 979 214  
F. +49 30 4664 979 299  
LKAPräv2@polizei.berlin.de

## Mädchenkriseneinrichtungen

### › Mädchennotdienst – Krisenwohnung –

Bornemannstr. 12 | 13357 Berlin  
T. +49 30 21 00 39 90  
F. +49 30 21 00 39 91  
maedchennotdienst@wildwasser-berlin.de  
www.wildwasser-berlin.de

**Sprechzeiten:** rund um die Uhr  
(auch am Wochenende und an Feiertagen)

### › Papatya – anonyme Kriseneinrichtung für Mädchen und junge Frauen mit Migrationshintergrund

c/o Jugendnotdienst, Mindenerstr. 14  
10589 Berlin  
T. +49 30 61 00 62

Ein Rückruf von Papatya erfolgt nach Bitte  
beim Jugendnotdienst  
info@papatya.org | www.papatya.org

**Sprechzeiten:** 08<sup>00</sup>–22<sup>00</sup>

**Beratungsstellen****› Al Nadi**

Rheinstr. 53–54 | 12161 Berlin  
T. +49 30 852 06-02 | F. +49 30 859 37-91  
alnadi@nbhs.de | www.nbhs.de

**Sprechzeiten:** Di und Do 09<sup>00</sup>–14<sup>00</sup>  
und nach Vereinbarung

**› Beraberce e. V.**

Wilhelmshavener Str. 61 | 10551 Berlin  
T. +49 30 396 75 61 | F. +49 30 398 751 10  
maedchenverein@beraberce.de  
www.beraberce.de

**Sprechzeiten:** Mo, Di, Mi, Fr 13<sup>30</sup>–19<sup>30</sup>

**› Beauftragter des Berliner Senats für Integration und Migration**

Potsdamer Str. 65 | 10785 Berlin  
T. +49 30 9017-2351 | F. +49 30 9017-2320  
beratung@intmig.berlin.de  
integrationsbeauftragter@intmig.berlin.de  
www.integrationsbeauftragter.berlin.de

**Sprechzeiten:** Mo, Di, Do 9<sup>00</sup>–13<sup>00</sup>,  
Do 15<sup>00</sup>–18<sup>00</sup>

**› Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg**

Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte  
des Bezirkes Friedrichshain-Kreuzberg:  
Petra Koch-Knöbel  
Yorckstr. 4–11 | 10965 Berlin  
T. +49 30 90298-4111/4109  
F. +49 03 90298-4177  
petra.koch-knoebel@ba-fk.berlin.de

**Sprechzeiten:** nach telefonischer  
Vereinbarung

**› Elisi Evi e. V. –****Interkulturelle Beratungs- und Bildungsangebote für Frauen und Mädchen –**

Skalitzer Str. 50 | 10997 Berlin  
T. +49 30 618 73 83 | F. +49 30 621 890 90  
info@elisi-evi.de | www.elisi-evi.de

**Sprechzeiten:** Di bis Fr 10<sup>00</sup>–15<sup>00</sup> und  
nach Vereinbarung

**› FrauenKrisenTelefon e. V.**

Naunynstr. 72 | 10997 Berlin  
Krisenberatung: T. +49 30 615 42 43  
Migrantinnenberatung: T. +49 30 615 75 96  
info@frauenkrisentelefon.de  
www.frauenkrisentelefon.de

**Sprechzeiten:** Mo und Do 10<sup>00</sup>–12<sup>00</sup>,  
Mi 19<sup>00</sup>–21<sup>00</sup>, Di 15<sup>00</sup>–17<sup>00</sup>, Fr 19<sup>00</sup>–21<sup>00</sup>,  
Sa und So 17<sup>00</sup>–19<sup>00</sup>, Persönliche Migran-  
tinnenberatung nach Vereinbarung

**› MaDonna Mädchenkult.Ur e. V.**

Falkstr. 26 | 12053 Berlin  
T. +49 30 621 20 43 | F. +49 30 621 20 48  
madonnaedchenpower@web.de  
www.madonnaedchenpower.de

**Öffnungszeiten:** Mo–Do 13<sup>30</sup>–19<sup>30</sup>,  
Fr 13<sup>30</sup>–21<sup>00</sup>, Sa 15<sup>00</sup>–19<sup>00</sup>,  
So nach Bedarf und Vereinbarung

**› MILES – Zentrum für Migranten, Lesben und Schwule**

Kleiststr. 35 | 10787 Berlin  
T. +49 30 22 50 22 15 | F. +49 30 22 50 22 15  
berlin@lsvd.de | www.berlin.lsvd.de

**Telefonische Bürozeiten:** Mo–Fr 10<sup>00</sup>–15<sup>00</sup>

Persönliche Beratungszeiten: nach  
Vereinbarung

**› Opferhilfe Berlin e. V.**

Oldenburger Str. 38 | 10551 Berlin  
T. +49 30 395 28 67 | F. +49 30 39 87 99 59  
info@opferhilfe-berlin.de  
www.opferhilfe-berlin.de

**Sprechzeiten:** Mo–Fr 10<sup>00</sup>–13<sup>00</sup>, Di und Do  
15<sup>00</sup>–18<sup>00</sup> und nach Vereinbarung

**› Papatya****SIBEL – Interkulturelle Onlineberatung**

von Papatya, Anonyme Beratung bei fami-  
liären Problemen:  
beratung@papatya.org  
www.sibel-papatya.org

**Koordinierungsstelle gegen Verschleppung:**

verschleppung@papatya.org  
www.verschleppung.papatya.org

**› TERRE DES FEMMES e. V.**

Brunnenstr. 128 | 13355 Berlin  
T. +49 30 4050 4699 30  
F. +49 30 4050 4699 99  
beratung@frauenrechte.de  
www.frauenrechte.de | www.zwangsheirat.de

**Sprechzeiten:** Mo 15<sup>00</sup>–18<sup>00</sup>, Di und Do  
10<sup>00</sup>–13<sup>00</sup> Termine nach Vereinbarung

**› TERRE DES FEMMES e. V.****Fachberatungsstelle gegen Zwangsheirat und Gewalt im Namen der Ehre**

Brunnenstr. 128 | 13355 Berlin  
T. +49 30 4050 4699-30  
F. +49 30 4050 4699-99  
beratung@frauenrechte.de  
zwangsheirat.de (Jugendportal)  
info.zwangsheirat.de (Fachkräfteportal)

**Sprechzeiten:** Mo 15<sup>00</sup>–18<sup>00</sup>, Di und Do  
10<sup>00</sup>–13<sup>00</sup> Termine nach Vereinbarung

**› Treff- und Informationsort (TIO) e. V.**

Köpenicker Str. 9b | 10997 Berlin  
T. +49 30 612 20 50 | F. +49 30 61 07 63 61  
F. +49 30 695 188 71  
tio-ev@gmx.de | www.tio-berlin.de

**Sprechzeiten:** Di, Do 10<sup>00</sup>–13<sup>00</sup> und

15<sup>00</sup>–18<sup>00</sup>, Fr 10<sup>00</sup>–14<sup>00</sup>  
Rechtsberatung: Do 15<sup>00</sup>–18<sup>00</sup>

**› Türkischer Frauenverein Berlin e. V.**

Jahnstr. 3 | 10967 Berlin  
T. +49 30 692 39 56 | F. +49 30 693 01 10  
tuerkischer.frauenverein@gmx.net  
www.tuerkischerfrauenverein-berlin.de

**Sprechzeiten:** Di 10<sup>00</sup>–13<sup>00</sup>, Do 12<sup>00</sup>–15<sup>00</sup>

Migrationsberatung Di 14<sup>00</sup>–16<sup>00</sup>  
und jeden 1. Donnerstag im Monat  
Rechtsberatung: 18<sup>30</sup>–20<sup>00</sup>

**› www.das-beratungsnetz.de**

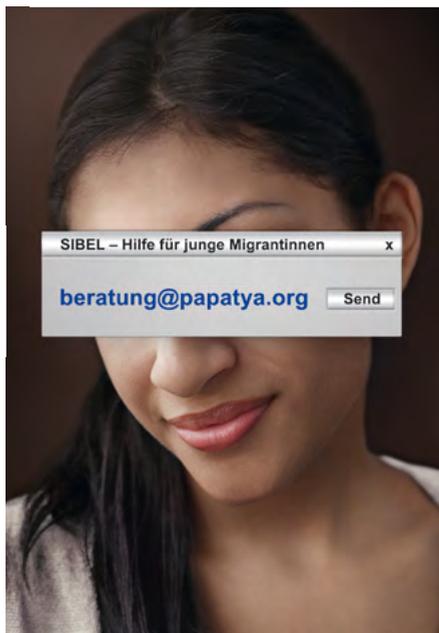
(Chatberatung)

Weitere Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten für Migrantinnen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, finden sich unter [http://www.berlin.de/imperia/md/content/lb-integration-migration/publikationen/adressen/wegweiser\\_haeusliche\\_gewalt\\_0610\\_bf.pdf?start&ts=1276024245&file=wegweiser\\_haeusliche\\_gewalt\\_0610\\_bf.pdf](http://www.berlin.de/imperia/md/content/lb-integration-migration/publikationen/adressen/wegweiser_haeusliche_gewalt_0610_bf.pdf?start&ts=1276024245&file=wegweiser_haeusliche_gewalt_0610_bf.pdf)

#### Onlineberatungen von Papatya und Terre des Femmes

Das Online-Projekt SIBEL berät Mädchen und junge Frauen anonym bei familiären Problemen, Gewalt in der Familie, Gewalt im Namen der Ehre und Zwangsverheiratung. SIBEL berät auch UnterstützerInnen und Vertrauenspersonen. Alle die in ihrer Arbeit oder in ihrem Umfeld und Freundeskreis mit der Problematik Zwangsheirat und familiärer Gewalt konfrontiert sind können sich per E-Mail an das Beratungs-team wenden: [beratung@papatya.org](mailto:beratung@papatya.org). Für SIBEL arbeiten Pädagoginnen und Psychologinnen, die in deutscher, türkischer, englischer und französischer Sprache beraten.

TERRE DES FEMMES bietet mit dem Jugendportal [www.zwangsheirat.de](http://www.zwangsheirat.de) neben jugendgerecht aufgearbeiteten Informationen ebenfalls eine E-Mail- und Chatberatung an, die bedrohten Jugendlichen gezielte Hilfe ermöglicht. In einem Blog berichten zudem zwei Frauen und ein Paar, die erfolgreich aus einer drohenden



oder bereits vollzogenen Zwangsverheiratung geflohen sind, über ihre neu errungene Freiheit und die Schwierigkeiten im Alltag. Die Blogeinträge sollen Betroffenen Mut machen, ihr Leben selbst in die Hand zu nehmen.



## 7. MATERIALIEN UND STUDIEN ZU ZWANGSVERHEIRATUNG UND EHRENMORDEN

**Berliner Arbeitskreis gegen Zwangsverheiratung und das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg [Hrsg.] (2017) – Intervention bei Gewalt gegen Mädchen und junge Frauen in traditionell-patriarchalen Familien**

**Handlungsempfehlungen für die Berliner Jugendämter, Berlin 2017:** Anfragen über [petra.koch-knoebel@ba-fk.berlin.de](mailto:petra.koch-knoebel@ba-fk.berlin.de) oder <https://www.berlin.de/ba-friedrichshainkreuzberg/politik-und-verwaltung/beauftragte/gleichstellung/zwangsheirat/>

**AG Schulaktionen gegen Gewalt [Hrsg.] (2013), Material für die Unterrichtsgestaltung Gleichstellung, häusliche Gewalt, Zwangsverheiratung, sexueller Missbrauch:** Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg, Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte, (Anfragen über [petra.kochknoebel@ba-fk.berlin.de](mailto:petra.kochknoebel@ba-fk.berlin.de) oder <https://www.berlin.de/ba-friedrichshain-kreuzberg/politik-und-verwaltung/beauftragte/gleichstellung/zwangsheirat/>)

**AG Schulaktionen gegen Gewalt [Hrsg.] (Berlin 2013), Unterrichtseinheiten zu Zwangsverheiratung, häuslicher und sexualisierter Gewalt:** Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg, Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte, (Anfragen über [petra.koch-knoebel@ba-fk.berlin.de](mailto:petra.koch-knoebel@ba-fk.berlin.de) oder <https://www.berlin.de/ba-friedrichshainkreuzberg/politik-und-verwaltung/beauftragte/gleichstellung/zwangsheirat/>)

**Auswertung der Erhebung 2008 zum Thema Zwangsheirat:** Runder Tisch des Hannoverschen Interventionsprogramms gegen MännerGewalt in der Familie (HAIP), Hannover 2008

**Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration [Hrsg.] (2010) – Leitfaden für Schulen zum Umgang mit Zwangsverheiratungen**

**Berliner AK gegen Zwangsverheiratung [Hrsg.] (Berlin2013), Statistiken zu Zwangsverheiratungen in Berlin von 2003 bis 2013:** Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg, erhoben von der Frauensenatsverwaltung in Berlin in Kooperation mit der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten des Bezirkes Friedrichshain-Kreuzberg, (Anfragen über [petra.koch-knoebel@ba-fk.berlin.de](mailto:petra.koch-knoebel@ba-fk.berlin.de) oder <https://www.berlin.de/ba-friedrichshain-kreuzberg/politikund-verwaltung/beauftragte/gleichstellung/zwangsheirat/>)

**Berliner Arbeitskreis gegen Zwangsverheiratung und das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg [Hrsg.] (2017) – Intervention bei Gewalt gegen Mädchen und junge Frauen in traditionell-patriarchalen Familien Handlungsempfehlungen für die Berliner Jugendämter, Berlin 2017:** Anfragen über [petra.koch-knoebel@ba-fk.berlin.de](mailto:petra.koch-knoebel@ba-fk.berlin.de) oder <https://www.berlin.de/ba-friedrichshainkreuzberg/politik-und-verwaltung/beauftragte/gleichstellung/zwangsheirat/>

**Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg, Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte Zwangsheirat Informationen für Mädchen und junge Frauen (Flyer):** Hilfe, Beratung, Zufluchtseinrichtungen – in den Sprachen Deutsch, Arabisch, Türkisch, Französisch und Englisch (Anfragen über [petra.koch-knoebel@ba-fk.berlin.de](mailto:petra.koch-knoebel@ba-fk.berlin.de) oder <https://www.berlin.de/ba-friedrichshain-kreuzberg/politik-und-verwaltung/beauftragte/gleichstellung/zwangsheirat/>)

**Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg in Kooperation mit der damaligen Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen – jetzt Senatsverwaltung – Ergebnisse der Berlin weiten Befragung zum Ausmaß von Zwangsverheiratungen 2013:** Anfragen über [petra.koch-knoebel@ba-fk.berlin.de](mailto:petra.koch-knoebel@ba-fk.berlin.de) oder <https://www.berlin.de/ba-friedrichshain-kreuzberg/politik-und-verwaltung/beauftragte/gleichstellung/zwangsheirat/>

**BIG [Hrsg.] (2013) Zwangsverheiratung – Informationen des Berliner Arbeitskreises gegen Zwangsverheiratung, 2. Auflage, 2013**

**BMFSFJ [Hrsg.] (2007): „Zwangsverheiratung in Deutschland“:** Forschungsreihe des BMFSFJ Band 1, Baden-Baden, [http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/Zwangsverheiratung-\\_20Forschungsreihe-Band\\_201,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf](http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/Zwangsverheiratung-_20Forschungsreihe-Band_201,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf)

**BMFSFJ [Hrsg.] (2011) – Zwangsverheiratung in Deutschland:** Anzahl und Analyse von Beratungsfällen, Kurzfassung, 2. Auflage, [http://www.bmfsfj.de/Redaktion-BMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/Zwangsverheiratung-in-Deutschland-Anzahl-und-Analyse-von-Beratungsf\\_C3\\_A4llen,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf](http://www.bmfsfj.de/Redaktion-BMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/Zwangsverheiratung-in-Deutschland-Anzahl-und-Analyse-von-Beratungsf_C3_A4llen,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf)

**BMFSFJ [Hrsg.] (2012): Zwangsverheiratung bekämpfen – Betroffene wirksam schützen:** Eine Handreichung für die Kinder- und Jugendhilfe (Stand: Dezember 2012, 3. Auflage), [http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/Zwangsverheiratung-bek\\_C3\\_A4mpfen-Betroffene-wirksam-sch\\_C3\\_BCtzen,property=pdf,bereich=bmfsfj,rwb=true.pdf](http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/Zwangsverheiratung-bek_C3_A4mpfen-Betroffene-wirksam-sch_C3_BCtzen,property=pdf,bereich=bmfsfj,rwb=true.pdf)

**Bundeskriminalamt/Oberwittler, Dietrich/ Kasselt, Julia [Hrsg.] (2011) – Ehrenmorde in Deutschland 1996 –2005:** Eine Untersuchung auf der Basis von Prozessakten. Projektnehmer: Max-Planck- Institut für ausländisches und internationales Strafrecht

**Cakir,-Yeylan, Esma [Hrsg.] (2011) – Gewalt im Namen der Ehre:** Eine Untersuchung über Gewalttaten in Deutschland und in der Türkei, Frankfurt a. M. 2011

**Gesetz zur Bekämpfung von Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Opfer von Zwangsheirat** sowie zur Änderung

weiterer aufenthalts- und asylrechtlicher Vorschriften, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2011 Teil I Nr. 33

**Gesetz zur Bekämpfung von Kinder-ehe Bundesgesetzblatt, 21. Juli 2017**

[https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger\\_BGB...](https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGB...)

**Müller-Güldemeister, Susanne [Hrsg.] (2012), KOK – Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Frauenhandel und Gewalt an Frauen im Migrationsprozess e. V.**

: Handreichungen für die Beratungspraxis. Aktuelle Änderungen von Juli 2011 bis Juli 2012 im Aufenthaltsrecht, Strafrecht, Arbeitsrecht, Sozialrecht, Zivilrecht mit dem Schwerpunkt Betroffene von Menschenhandel und Gewalt an Frauen im Migrationsprozess e. V.

**Papatya Berlin [Hrsg.] (2013) – Verbrechen im Namen der Ehre in Deutschland, Ehrenmorde, versuchte Morde und Körperverletzungsdelikte:**

Dokumentation für den Zeitraum 1996 –2012, (zu bestellen bei: [info@papatya.org](mailto:info@papatya.org))

**Papatya – Koordinierungsstelle gegen Verschleppung und Zwangsverheiratung [Hrsg.] (2015): Verschleppt! Kein Mädchen darf einfach verschwinden –** Informationsbroschüre der Koordinierungsstelle gegen Verschleppung und Zwangsverheiratung.

**TERRE DES FEMMES [Hrsg.] (2006): Zwangsheirat. Lebenslänglich für die**

**Ehre:** Schriftenreihe Nein zu Gewalt im Namen der Ehre

**TERRE DES FEMMES/ Myria Böhmecke [Hrsg.] (2007): Gewalt im Namen der Ehre. Misshandelt, zwangsverheiratet, ermordet:** Hilfsleitfaden für die Arbeit mit von Zwangsheirat/Gewalt im Namen der Ehre bedrohten oder betroffenen Mädchen und Frauen (Autorinnen: Myria Böhmecke / Marina Walz-Hildenbrand) <http://www.frauenrechte.de/tdf/pdf/ehrgewalt/Hilfsleitfaden.pdf>

**TERRE DES FEMMES [Hrsg.] (2011) – Im Namen der Ehre. Misshandelt, zwangsverheiratet, ermordet:** Hilfsleitfaden für die Arbeit mit von Zwangsheirat/Gewalt im Namen der Ehre bedrohten oder betroffenen Mädchen und Frauen, 2. aktualisierte Auflage

**TERRE DES FEMMES [Hrsg.] – Das Jungfernhäutchen:** <https://frauenrechte.de/online/index.php/tdf-online-shop/category/48-mythos-jungfraulichkeit>

**TERRE DES FEMMES (2017): STOP harmful traditional practices:** Patriarchale Gewalt verhindern, eine Informations- und Präventionsbroschüre <https://frauenrechte.de/online/index.php/tdf-online-shop/product/264-broschuerestop-patriarchale-gewalt-verhindern>

**Yerlikaya, Hayriye [Hrsg.] (2012) – Zwangsehen:** Eine kriminologisch-strafrechtliche Untersuchung Baden-Baden 2012

**Redaktionelle Überarbeitung der vorliegenden Broschüre:**

**Berliner Arbeitskreis gegen Zwangsverheiratung**

Wir danken der Rechtsanwältin Frau Regina Kalthegener sehr herzlich für die engagierte Überarbeitung des internationalen familienrechtlichen Teils der Broschüre und der Rechtsanwältin Frau Gabriela Lakatos für die fachliche Bearbeitung des Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen in der vorliegenden Broschüre. Des Weiteren danken wir dem MaDonna Mädchentreff für die Bereitstellung der Postkarte und Frau Cosima Santoro für die kreative Covergestaltung.

**Kontakt:**

**Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg**

Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte  
Petra Koch-Knöbel, [petra.koch-knoebel@ba-fk.berlin.de](mailto:petra.koch-knoebel@ba-fk.berlin.de)  
Tel. 030 90 298-4111/-4109

**Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung**

Referat in besonderen Konflikt- und Lebenslagen  
Malin Schmidt-Hijazi,  
[malin.schmidt-hijazi@sengpg.berlin.de](mailto:malin.schmidt-hijazi@sengpg.berlin.de)  
Tel. 030 9028-2139

**PAPATYA**

**Tel. über Jugendnotdienst: 030-61 00 62  
oder Tel. über Mädchennotdienst: 030-61 00 63**

### **Berliner AK gegen Zwangsverheiratung**

Der Berliner Arbeitskreis gegen Zwangsverheiratung wurde 2001 durch die Berliner Kriseneinrichtung Papatya initiiert. Auch der Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg bildete 2002 als erster Berliner Bezirk aufgrund verstärkt auftretender Beratungsfälle der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und der bezirklichen Antigewaltprojekte zu Zwangsverheiratung ein Arbeitsgremium gegen Zwangsverheiratung, das 2003 mit dem zuerst genannten Arbeitskreis fusionierte. Mitglieder im Arbeitskreis sind Mitarbeiter\*innen von Anti-Gewalt-, Mädchen- und Migrantinnenprojekten und Frauenrechtsorganisationen, HEROES, LSVD, Vertreter\*innen von Schulen, des Landeskriminalamtes, der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung, dem Jugendamt und dem Jobcenter des Bezirkes Friedrichshain-Kreuzberg, Rechtsanwältinnen sowie weitere Expert\*innen. Der Berliner AK wird von der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten des Bezirkes Friedrichshain-Kreuzberg koordiniert. Nach der Fusion des bezirklichen

Arbeitskreises und des Berliner AK gegen Zwangsverheiratung wurden eine Reihe von Maßnahmen zur Bekämpfung von Zwangsverheiratung beschlossen. So gibt es mittlerweile Infoflyer gegen Zwangsverheiratung in mehreren Sprachen (deutsch, türkisch, arabisch, englisch und französisch), eine Infobroschüre gegen Zwangsverheiratung, die kontinuierlich aktualisiert wird, Handlungsleitlinien für eine Aufklärungskampagne, die Festlegung von Ansprechpartner/innen im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg und regelmäßige Berlin weite Evaluierungen zum Ausmaß von Zwangsverheiratungen sowie Handlungsempfehlungen für die Berliner Jugendämter zur „Intervention bei Gewalt gegen Mädchen und junge Frauen in traditionell-patriarchalen Familien“. Ebenso werden Fachtagungen, Workshops und Fortbildungen von im Berliner AK gegen Zwangsverheiratung engagierten Multiplikatorinnen und Multiplikatoren durchgeführt. Eine Unterarbeitsgruppe des Berliner AK gegen Zwangsverheiratung ist die AG Schulaktionen gegen Gewalt, die verstärkt mit Präventionsangeboten zu den Themen Zwangsverheiratung und Häusliche Gewalt in die Berliner Schulen geht.

### **Derzeitige Akteure und Akteurinnen im Berliner Arbeitskreis gegen Zwangsverheiratung**

- Beauftragte für Chancengleichheit und Migration, Jobcenter Friedrichshain-Kreuzberg
- Beratung für Männer gegen Gewalt – Volkssolidarität
- Elisi Evi e.V.
- Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte des Bezirkes Friedrichshain-Kreuzberg (Kordinatorin des Berliner AK gegen Zwangsverheiratung)
- 2. Frauenhaus
- Frauenhaus Cocon
- HEROES
- Kinderschutzkordinatorin des Bezirkes Friedrichshain-Kreuzberg
- Kurdischer Kultur- und Hilfsverein
- LKA Prävention
- LSVD (Lesben- und Schwulenverband Berlin)
- Mädchenwohnprojekt Courage
- MeG – Betreutes Wohnen für Migrantinnen der ersten Generation
- Miles – Beratung und Hilfe für homosexuelle und transgeschlechtliche Migrant\*innen
- Opferhilfe
- OSZ Handel 1
- Papatya e. V.
- Rechtsanwältin Gabriela Lakatos
- Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung, Referat Frauen in besonderen Konflikt- und Lebenslagen
- Terre des Femmes
- TIO e.V.
- Türkischer Frauenverein
- Wildwasser Mädchennotdienst
- Zufluchtwohnungen für Frauen e. V.
- und viele andere

# Wer entscheidet, wen du heiratest?

Dein Onkel?

Dein Vater?

Deine Schwester?

Dein Bruder?

Deine  
Mutter?

**ich!**

\* In Deutschland werden Frauen und Mädchen  
gegen ihren Willen verheiratet.



TERRE DES FEMMES macht sich stark für ein selbstbestimmtes und freies Leben von Frauen und Mädchen weltweit! Telefon 0 30 / 40 50 46 99-0 [www.frauenrechte.de](http://www.frauenrechte.de)



# **BIG** KOORDINIERUNG

Bei häuslicher Gewalt · Hilfe für Frauen und ihre Kinder